Neujahrsblätter
der
Badischen Historischen Kommission.
Neue Folge. 4.




# Baden
## zwischen Neckar und Main
### in den Jahren 1803–6.

Von

Peter P. Albert.






Heidelberg.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1901.

## 2. Staats- und Rechtsverhältnisse.

Bis zu dem sogenannten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 zeigte der drei Jahre später dem neu geschaffenen Großherzogtum Baden einverleibte Landstrich zwischen Neckar und Main in vieler Hinsicht noch fast unverändert seine vom Mittelalter stammende politische Gestaltung. Danach teilten sich in die Landeshoheit die Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz, der Fürstbischof von Würzburg, die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim und mehrere Mitglieder der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Franken Kantons Odenwald[20]).

Pfälzisch war der äußerste Westen längs des Neckars von Eberbach bis Hornberg, der einen Bestandteil des Oberamts Mosbach bildete, und das weiter östlich mitten in kurmainzischem und deutschherrischem Gebiet gelegene Oberamt Boxberg. Von jenem gehören außer der Oberamtsstadt Mosbach mit dem Hard- oder Schifferleshof und einem Teil des Bernbrunnerhofes von der Cent und Kellerei Eberbach die Stadt Eberbach und die Dörfer Neckargerach, Unterdielbach und Schollbrunn, von der Kellerei Neckarelz die Orte Neckarelz und Diedesheim mit Schreckhof, die Kellerei Lohrbach mit 16 Dörfern und 4 Höfen, nämlich: Lohrbach, Sattelbach, Nüstenbach, Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, Fahrenbach, Trienz, Dallau, Auerbach, Rittersbach, Rieneck, Muckenthal, Neckarburken mit Knophof, Selzbach und die vier Weiler Krumbach, Robern, Balsbach und Wagenschwend, letztere 3 jedoch nur zur Hälfte hierher. Die andere Hälfte zählte zur Amtsvogtei Zwingenberg, bestehend aus den Orten Zwingenberg, Oberdielbach, Waldkatzenbach mit Unter- und Strümpfelbrunn mit Oberhöllgrund, Weisbach, Mülben, Ferdinandsdorf und Friedrichsdorf, womit der Kurfürst Karl Theodor am 15. August 1778 seinen natürlichen Sohn, den damaligen Reichsgrafen Karl August von Haideck und nachherigen Fürsten von Bretzenheim unter Vorbehalt der Landeshoheit als einer eigenen Herrschaft belehnt hatte. Außerdem ist noch als rechts des Neckars gelegen hierher zu rechnen der zur sogenannten Stüber oder Reichartshauser Cent des Oberamts Heidelberg gehörige Weiler Reichenbuch und die zum Oberamt Mosbach zählenden, an die Familie von Degenfeld-Schomburg zu Lehen gegebenen Orte Großeicholzheim und Heidersbach. Zum pfälzischen Oberamt Boxberg gehörten neun Ortschaften und zwei Höfe: das

Städtchen Boxberg, die Dörfer Wölchingen, Epplingen, Bobstatt, Schweigern, Sachsenflur zur Hälfte, Dainbach, Windischbuch mit Seehof, Schwabhausen, Schillingstatt und Gräffingen sowie das der Familie von Fick zu Lehen gegebene Angeltürn.

Den größten Teil des heutigen Badens zwischen Neckar und Main besaß vor dem Reichsfriedensschluß von 1803 der Kurfürst-Erzbischof von Mainz in den Oberämtern Amorbach, (Tauber-)Bischofsheim und Krautheim. Vom erstgenannten kommen hier nur die Amtsvogteien Buchen, (Oster-)Burken, Mudau und Walldürn in Betracht. Die Amtsvogtei Buchen umfaßte die Stadt Buchen und die Dörfer Hettingen, Götzingen, Altheim mit Dörnthal, Kudach und Helmstheim, Hollerbach und Unterneudorf; die Amtsvogtei Burken die Orte (Oster-)Burken, Berolzheim, Schlierstatt mit dem Klosterhof Seligenthal, Seckach mit Waidachshof, Zimmern, Hemsbach und Ruchsen; die Amtsvogtei Mudau den Flecken Mudau und die Orte Steinbach, Limbach, Scheringen, Einbach, Stürzenhart, Rumpfen, Oberscheidenthal, Oberneudorf, Mörschenhart, Dumbach, Langenelz, Neubrunn (jetzt Ernstthal), Schlossau, Reisenbach, Unterscheidenthal, (Wald-)Auerbach und einen Teil von Schöllenbach; die Amtsvogtei Walldürn die Stadt Walldürn und die Dörfer Wettersdorf, Volmersdorf, Dornberg, Glashofen, Erfeld, Rinschheim, Reinhardsachsen und Kaltenbrunn. Die Zahl der Einwohner betrug nach einer amtlichen Schätzung im Jahre 1803 im Amt Buchen 5000, Burken 3339, Mudau 3763 und Walldürn 3423. Zum mainzischen Oberamt Bischofsheim gehörten die Amtsvogtei Bischofsheim mit Bischofsheim an der Tauber, Werbach, Werbachhausen, Brunnthal und Großrinderfeld; die Amtsvogtei Königheim mit Königheim und Weickerstetten, Dienstatt, Dittwar und Hochhausen; die Amtsvogtei Königshofen mit Königshofen, Schönfeld, Poppenhausen, dem Maisenbacher Hof und zwei Höfen zu Unterbalbach; die Amtsvogtei Külsheim mit Külsheim und Wolferstetten, Hundheim und Tiefenthaler Hof, Eiersheim und Uissigheim; die Amtsvogtei Schüpf mit Ober- und Unterschüpf, Uiffingen, Kupprichhausen mit Ahornhof, Lengenrieden und Sachsenflur zur Hälfte. Die Amtsvogtei Schüpf war von Kurmainz mit Vorbehalt der zum Teil von dem Bischof von Würzburg angefochtenen Landeshoheit als Ganerbschaft Schüpfergrund an eine Anzahl adeliger Familien zu Lehen gegeben und hörte als solche erst 1850 völlig auf. Das Oberamt Krautheim bestand aus der Amtsvogtei Krautheim

mit Krautheim, Assamstatt, Horrenbach, Klepsau, Gommersdorf und Heßlingshof; aus der Amtsvogtei Ballenberg mit Ballenberg, Erlenbach, Oberndorf, Oberwittstatt und Schollhof, Unterwittstatt und Winzenhofen; aus der Kellerei oder Hofmeisterei Billigheim mit Billigheim nebst Schmelzenhof, Alfeld nebst Affulzerhof, Eichhof, Gänslacherhof und Schopfenhof, Waldmühlbach und Katzenthal; endlich aus der Kellerei Neidenau mit Neidenau, Herbolzheim und Stein am Kocher mit Buchhof. Schließlich gehören noch hierher die zum Oberamt Miltenberg zählenden Orte Mondfeld, Wessenthal und Rauenberg.

Die Landesherrlichkeit des Fürstbischofs von Würzburg erstreckte sich auf das Amt Lauda mit Lauda, Beckstein, Distelhausen, Heckfeld, Marbach, Oberlauda und einem Teil von Unterbalbach; auf das Amt Hardheim mit Hardheim, Rüdenthal, Steinfurt, Bretzingen, Höpfingen, Pülfringen, Schweinberg, Waldstetten zur Hälfte und Gerichtstetten zur Hälfte; auf das Amt Ripperg mit Ripperg, Groß- und Kleinhornbach, Gerolzahn nebst Neusaß, Gottersdorf und drei Viertel von Hainstatt; auf das Amt Grünsfeld mit Grünsfeld und Uhlberg, Zimmern, Vilchband, Unter- und Oberwittighausen, Krensheim und Lilach, Ilmspan, Gerchsheim, einem Teil von Baierthal, Impfingen, Paimar, Grünsfeldhausen und Dittigheim nebst Hof Steinbach; auf das Prämonstratenserpriorat Gerlachsheim mit Gerlachsheim und Kützbrunn; auf das Amt Freudenberg mit Freudenberg, Boxthal und Ebenheid und endlich auf Gamburg mit Eulscharben.

Das Gesamthaus Löwenstein-Wertheim besaß in ungeteilter Gemeinschaft zwischen der katholischen fürstlichen und der evangelischen damals noch gräflichen Linie den jetzt in der Hauptsache zu Baden gehörenden Teil der alten Graffschaft Wertheim mit der Stadt Wertheim und den Orten Bestenheid, Grünenwört, Nassig, Ödengesäß, Sonderried, Waldenhausen, Höhefeld, Niklashausen, Bettingen, Ursar, Eichel, Dietenhan, Dertingen, Kembach, Lindelbach, Sachsenhausen, Steinbach mit Gickelhof, Vockenrot und Wenkheim; ferner das Amt Gerichtstetten mit der Hälfte von Gerichtstetten, Hirschlanden, Buch am Ahorn und Schwarzenbrunn. Außerdem war das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim-Rosenberg im Besitze des Amtes Rosenberg mit Rosenberg, Bronnacker, Bofsheim, Hohenstatt, Neidelsbach und Brehmen, sowie des Amtes Bronnbach mit der Cisterzienserabtei gleichen Namens und den Orten und Höfen

Reicholzheim, Wagenbücherhof, Kemmelhof, Mittelhof und Schafhof, Dörlesberg und Ernsthof, Rütschdorf, Breitenau und den beiden Meßhöfen. Um die Landeshoheit über dieses Amt lag jedoch das fürstliche Haus Löwenstein-Wertheim-Rosenberg seit Jahrhunderten unausgetragen in Streit mit den Bischöfen von Mainz und Würzburg.

An Besitzungen der unmittelbaren freien Reichsritterschaft, soweit ihr die in vieler Beziehung der Landeshoheit sich nähernde Reichsunmittelbarkeit thatsächlich zukam, lagen in unserer Gegend solche der beim fränkischen Kanton Odenwald eingeschriebenen Familien von Adelsheim, von Berlichingen, von Bettendorf, Rüdt von Kollenberg und von Zobel und einige der zum schwäbischen Kanton Kraichgau gehörigen Freiherrn von Gemmingen und Grafen von von Waldkirch. Die von Adelsheim hatten das Städtchen Adelsheim mit Hergenstatt, Wemmershof und Dammbergerhof, Volkshausen, Laudenberg und einen Teil von Sennfeld; die von Berlichingen die Orte Merchingen mit Dörnishof, Hüngheim, Neunstetten und Hettigenbeuern, Korb und Unterkessach; die von Bettendorf die Orte Oberenbigheim und Gissigheim mit Esselbrunn ganz und Unterenbigheim zum Teil; die Rüdt von Kollenberg die Orte Bödigheim, Eberstatt, Waldhausen mit Glashof und Sindolsheim sowie einen Teil von Unterenbigheim und Sennfeld, Waldstetten und Hainstatt; die von Zobel Messelhausen mit Hofstetten und Marstatt sowie Teile von Ober- und Unterbalbach und Baierthal. Die Grafen von Waldkirch besaßen Binau und Kleineicholzheim, die Freiherrn von Gemmingen Hornberg, Stockbrunn und Leibenstatt mit Tolnayshof.

Die reichsunmittelbare Ritterschaft ward, obwohl ohne Sitz und Stimme auf dem Reichstag, als Reichsstand angesehen und übte in ihrem Gebiet nicht nur das Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht, das Jus circa sacra, die Gerichtsbarkeit und Polizei, sondern auch die Staatsgerechtsamen der Münze und des Zolls, des Geleits, der Posten und der Jagd. Sie waren steuerfrei, aber bereit, dem Kaiser in Zeiten der Not eine freiwillige Steuer zu zahlen, außerdem, nach ihrer eigenen Meinung wenigstens, dem Reiche nur mit Leib und Blut zu dienen verpflichtet. Indessen hatten ihre Ausnahmestellung und Vorrechte in dem Maße an Bedeutung verloren, als seit dem 15. Jahrhundert und noch mehr seit dem westfälischen Frieden die Landeshoheit der einzelnen Reichsfürsten gewachsen, die Macht des Reichsoberhauptes dagegen verfallen war.

Andererseits bildete sie noch den einzigen vom Kaiser regierten Reichsstand und zusammen mit den geistlichen Stiften ein gewisses Gegengewicht gegen die überwuchernden Souveränitätsbegierden der Einzelfürsten. In unserer Zeit genoß die Ritterschaft infolge wirtschaftlichen und sittlichen Niedergangs wenig Ansehen mehr beim Volk; als sie von der großen Umwälzung des Jahres 1803—5 ungeschützt verschlungen wurde, galt dies im Hinblick auf ihre bisherige übermäßige und unverdiente Gunst und Bevorrechtung als ein wohlverdientes Schicksal. Ihre winzigen Territorien waren ganz danach beschaffen, das deutsche kleinstaatliche Elend in seiner vollen Unheilbarkeit darzuthun. Wo sie zwischen die größeren Gebiete geistlicher und weltlicher Fürsten oder der Reichsstädte eingestreut waren, da trugen sie nur dazu bei, die gesunde staatliche Entwicklung zu hemmen. Laut klagte man, daß die ritterschaftlichen Gebiete den Verkehr störten, die öffentliche Sicherheit beeinträchtigten, und daß durch sie jede strenge Handhabung der Justiz und Polizei unmöglich werde. „In den ritterschaftlichen Gebieten", hieß es[21]), „kann keine Kommerz- und Zollordnung aufkommen, dort findet man die trefflichen Schulen nicht, die überall ringsum bestehen. Wohl aber hausen dort die Vagabunden, Zigeuner, Betteljuden und Asterärzte". Und diese Klagen waren nur zu begründet. Auf der anderen Seite thaten auch die angrenzenden Reichsstände in der Regel, was an ihnen war, die verhaßten ritterschaftlichen Gebiete durch Hemmung des freien Verkehrs zu isolieren. Drum konnte schon das Handwerk dort nicht gedeihen; es hatte keinen Markt und entbehrte des ungestörten Verkehrs nach außen. Die Bewohner waren in der Regel auf den Ackerbau und solche Handwerkszweige reduziert, die sich noch neben dem Ackerbau treiben ließen. Alles, was Polizei und öffentliche Sicherheit anging, lag in den ritterschaftlichen Territorien in tiefster Zerrüttung. Kam ein Verbrechen vor, so sah man sich erst nach einem auswärtigen Juristen um; eine eigene Organisation und rechtliche Überlieferung bestand so wenig als ordentliche Zuchthäuser. Es kam dann wohl vor, daß der Angeklagte gerechten Anlaß hatte, Klage zu führen über die Ordnungswidrigkeiten und Gewaltthaten, die er habe leiden müssen; oder umgekehrt ward das loseste Gesindel mit solch nachlässiger Toleranz behandelt, daß alle Nachbarn sich beschwerten, die ritterschaftlichen Orte seien die Zuflucht aller Diebe und Gauner. Die Lage der Unterthanen war denn auch schlecht genug; wohl gab es noch ehren-

werte Familien, die in der Weise alter Landjunker eine schlichte patriarchalische Wirtschaft führten und wenig von sich reden machten; aber es fanden sich auch andere, die ihre reichsunmittelbare Stellung und die Lähmung aller öffentlichen Gewalt und Justiz des Reiches schmählich mißbrauchten. Von ihnen werden unzählige Bedrückungen der Unterthanen, Auflegung harter Fronen und Steuern, persönliche Quälereien in reicher Zahl erwähnt, nicht selten auch bei verschiedener Konfession der Herren und Unterthanen religiöse Unterdrückung geübt. Je kleiner der Kreis dieser winzigen Tyrannen war, desto unerträglicher wurde natürlich für jeden einzelnen der Druck und die zum Teil ganz persönliche Chikane und Verfolgung. „In manchen Gegenden", sagt der berühmte Rechtsgelehrte J. J. Moser, „braucht man sich gar nicht nach der Ortsherrschaft zu erkundigen, man sieht es dem ganzen Dorfe an, daß es ritterschaftlich ist."

Indessen verdient hervorgehoben zu werden, daß der fränkische Ritterkanton Odenwald eine rühmliche Ausnahme von der eben beschriebenen Regel machte und eifrig auf Reformen bedacht war. Es beweist dies der um die Mitte des 18. Jahrhunderts gefaßte Plan zur Gründung einer Ritterschule mit Waisenhaus und das Bestreben des Kantons, die Industrie und Landwirtschaft zu seiner Besserstellung zu verwerten. Auch die Handhabung der Rechtsprechung und Polizei ward verbessert und die herrschaftlichen Amtsstellen durchweg mit fähigen Männern besetzt, kurzum, ein solch beachtenswerter Anlauf zum Bessern genommen, daß man sagen kann, der Zusammenbruch des alten Reiches habe einen Regenerationsprozeß im Keime erstickt[22]).

Der Zustand in den übrigen, geistlichen und weltlichen Territorien war besser und geordneter, jedoch keineswegs befriedigend. Die mächtige Entfaltung der landesherrlichen Gewalt brachte es mit sich, daß einzelne Landesherren mit ihren Ländern und Unterthanen, wie die Zeitgenossen klagten, wie ein Gutsherr mit seinem Gute und den dazu gehörigen Leibeigenen schalteten, daß sie zu gerne nur persönliche Neigungen und Leidenschaften pflegten, ihr Land aussaugten und für nichts so viel Interesse zeigten als für verschwenderische Hofhaltung, für Jagd- und Soldatenwesen und andere kostspielige Liebhabereien aller Art. Häufig genug seien die Unterthanen mit Abgaben und Diensten bis zur Unerträglichkeit beschwert; für Geld sei von Herren und Dienern fast alles, ohne Geld nichts zu haben; an Kirchen- und Schulwesen, an Anlegung und Erhaltung von Verkehrseinrichtungen,

an Beförderung der materiellen Wohlfahrt werde kaum gedacht; Gerichtswesen, Münze und Polizei befänden sich in der größten Unordnung.

In dieser Hinsicht standen besonders die zahlreichen Fürsten und Grafen des Reiches dem Ritterstande wenig nach. Die Prätension dieser Miniatursouveräne war meist ebenso groß, wie der Umfang ihrer Territorien klein. Hier war noch allenthalben jene prahlende Armseligkeit großen Hof- und Beamtengefolges heimisch, hier war noch das Paradies der fremden Abenteurer und Schmarotzer, hier gab es zu einer Zeit, wo die größeren Territorien, geistliche wie weltliche, eine Reihe trefflicher Fürsten aufweisen, kleine Tyrannen, Jagdwüteriche und Bauernquäler oder auch Persönlichkeiten, die in Trunk und Unsittlichkeit auf die traurigste Weise verkommen waren. In solchen Händen war, wie ein verdienter Darsteller jener Zeiten sagt, die souveräne Gewalt „ein furchtbares Spielwerk, ein schneidend Schwert in der Hand des schwachen Kindes, zum Ernst zu wenig, zum Scherz zu viel". Graf Friedrich Theodor Ludwig von Leiningen-Guntersblum, der am 30. September 1774 als der Letzte seines Stammes starb, hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, wegen „schrecklicher Gotteslästerung, attentierten Mordes, Giftmischerei, Bigamie, Majestätsbeleidigung, Bedrückung seiner Unterthanen und unerlaubter Mißhandlungen fremder, auch geistlicher Personen verhaftet und entsetzt werden müssen"[23]). In der Grafschaft Wertheim, welche das katholische und protestantische Haus Löwenstein-Wertheim ungeteilt besaßen, war das Übel der Gemeinherrschaft sprichwörtlich geworden. Obwohl reich an Besitzungen und Einkünften, reichten doch beide Linien niemals mit ihrem Jahreseinkommen aus, sondern gerieten immer tiefer in Schulden, die in der Hauptsache auf die Schultern des gemeinen Mannes abgeladen zu werden pflegten. Man vermag sich ein ungefähres Bild vom Wohlstand der löwenstein-wertheimischen Unterthanen zu machen, wenn man sich z. B. folgende Einnahmerubriken der Renteirechnung des Amtes Rosenberg vergegenwärtigt. In dieser kleinen Herrschaft hatte der Fürst zu Löwenstein-Wertheim nachstehende Erträgnisse: „beständige Hellerzinse, Fastnachts-, Sommer- und Martinshühner und Martinsgänse, Kapaunen, Käs und Öl, Mühlzinse, neu aufgelegte Grundzinse und andere Gefälle, aus Ziegelhütten, an Jägeratzung, Kammergeld, Salzbestand, Großbed und Bannwein, Schatzung, Zentgülden (sog. Milizgelder) und Zentbatzen, Fron-

und Dienstgeld, Ungeld und Accis, Strafen, Einzug, Dispensationsgeld in Ehesachen, Konzessionsgeld, Nachsteuer, Handlohn, Sterbfällen, Judenzoll, Judenschutzgeld, Pension, aus verkauften Früchten, Heu und Wein, Wiesen- und Gartenzins, Pachtgeldern, aus verkauften Güterstücken und Baumaterialien, an Hausiergeld, vom Aschesammeln und Potaschesieden, Kupferhandel, Lumpensammeln, Scherenschleifen und Kaminfegen, an Musikgeld, Kesselgeld, vom Salpetergraben, Schweineschnitt, Wagenschmierhandel und Wasen, an Stand- und Marktgeld und Beisassengeld, von Handwerken und Zünften, an Forstgeldern, an deponierten Appellationsgeldern."

Das Urteil über die geistlichen Staaten lautet keineswegs günstiger. Ja, sie waren es vorzugsweise, welche sich den vom 18. Jahrhundert fast allerwärts zur Geltung gebrachten neuen Ideen am längsten verschlossen, nachdem noch im letzten Drittel des Jahrhunderts bei einzelnen geistlichen Fürsten, wie bei Kurfürst-Erzbischof Emmerich Joseph von Breidbach-Bürresheim in Mainz, bei Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal in Würzburg eine bessere Ansicht sich Bahn gebrochen und zu heilsamen Reformen geführt hatte. Weder im Kurmainzischen noch im Würzburgischen war die Verwaltung, die Rechtspflege und der Staatshaushalt jemals besser bestellt, als unter den beiden genannten Prälaten. Allein die Regierungszeit beider war viel zu kurz, um auf länger hinaus segensreich wirken zu können. Unter ihren Nachfolgern geschah wenig oder nichts mehr, selbst wenn es noch nicht zu spät gewesen wäre, den Gang der unaufhaltsam nach einer Krisis drängenden Dinge damit aufzuhalten oder zu verhüten. Man gewöhnte das Volk, vom Vorhandenen zu zehren und allerwegen in den hergebrachten Geleisen zu verharren. Einem verschwenderischen und schwelgenden Stiftsadel und sorglosen Beamtentum stand hier zum Teil noch in scharfem Gegensatze ein gedrückter Bauernstand und ein Bürgertum ohne Nerv und Aufschwung gegenüber. Zumal unter dem letzten Kurfürsten von Mainz, Karl Theodor von Dalberg, der seit 1802 gleichzeitig Bischof von Konstanz und Worms und Erzbischof von Mainz war, durch den Reichsfriedensschluß vom 25. Februar 1803 Kurfürst-Erzkanzler wurde und im folgenden Jahrzehnt unter der Sonne Napoleons in den verschiedensten Charakteren und Würden schillernd bis zum Großherzog von Frankfurt emporstieg, — unter Karl Theodor von Dalberg drohte das mainzische Volk unter der Last der Abgaben fast zusammenzubrechen. Ein

Verräter des Reiches in allen Lagen, hat er, in seinem persönlichen Auftreten eine prunkende Gutmütigkeit und Leutseligkeit zur Schau tragend, jedes gesprochene und gedruckte freie Wort aufs schmählichste unterdrückt, die Abgaben mit jedem Jahr gesteigert und Kontributionen aller Art von seinen Unterthanen eingetrieben. Unsere Gegend konnte sich beglückwünschen, als sie 1803 von seinem Regiment losgetrennt wurde.

Aber auch in den pfälzischen Landesteilen unterschieden sich die Zustände von den bisher geschilderten keinesfalls zu ihrem Vorteil. Hier war besonders das Beamtenunwesen im Schwange. Was dieses nicht verdarb, das vernichtete der Kriegsgott, der seit 1793 fast unausgesetzt seine Fackel über das Land schwang.

Durch den Reichsfriedensschluß wurden unterm 27. April 1803 in Genehmigung der Abmachungen des Pariser Vertrages vom 24. August 1801 die rechtsrheinischen Teile der Kurpfalz dem damaligen Kurfürstentum Baden einverleibt. Ausgenommen waren die Oberämter Mosbach und Boxberg, die zusammen mit den mainzischen Oberämtern Amorbach nebst der Abtei Amorbach und Zubehör sowie Bischofsheim und mit der Amtskellerei Miltenberg und den würzburgischen Ämtern Grünsfeld, Hardheim, Lauda und Ripperg zu einem neuen Staatengebilde, dem Fürstentum Leiningen, vereinigt wurden.

Zum Oberamt Mosbach gehörten außer den obengenannten Orten als links des Neckars gelegen die Fautei Mosbach mit Obergimpern nebst dem Eulenberger- und Wagenbacherhof, Untergimpern und Siegelsbach; von der Kellerei Neckarelz die Orte Haßmersheim, Mörtelstein und Obrigheim mit dem Finken- und Kirstätterhof, von der Zent und Kellerei Eberbach noch Igelsbach, Lindach, Neckargerach, Neckarwimmersbach, Pleutersbach und Rockenau; die Kellerei Hilsbach mit Elsenz, Hilsbach nebst Junghof, Kirchart, Reihen, Richen nebst Dammhof, Schluchtern, Sinsheim nebst Immelhausen und Steinsfurt. Vom Oberamt Amorbach ist außer den bereits berührten Amtsvogteien Buchen, Burken, Mudau und Walldürn noch das Vogteiamt Amorbach hierher gehörig, das aus der Stadt Amorbach und den Orten Beuchen, Boxbrunn, Breitenbach, Breitenbuch, Buch, Dörnbach, Gönz, Hambrunn, Kirchzell, Neudorf, Ohrnbach, Otterbach, Ottorfszell, Preunschen, Reichartshausen, Reuenthal, Schneeberg, Watterbach, Weilbach, Weckbach, Wiesenthal und Zittenfelden gebildet

war. Zur Amtskellerei Miltenberg zählten 14, links des Mains gelegene Orte: Breitendiel, Bürgstatt, (Main-)Bullau, Eichenbühl, Guggenberg, Heppdiel, Miltenberg, Neu(n)kirchen, Richelbach, Riedern, Rüdenau, Schippach, Wenschdorf und Windischbuchen.

Auf die Abtei Amorbach war durch § 3 des Reichsdeputationshauptschlusses zum Vorteil des fürstlichen Hauses Salm-Reifferscheid-Bedburg eine immerwährende Rente gelegt; diese wurde von Leiningen dadurch abgelöst, daß es im Jahre 1804 das Amt Grünsfeld, das Priorat Gerlachsheim und das Dorf Poppenhausen an jenes abtrat. Aus den übrigen in 21 Zenten vereinigten Besitzungen bildete der Fürst von Leiningen unterm 1. Dezember 1804 acht Verwaltungsbezirke und im Jahre 1807 siebzehn Justizämter[24]), von denen in der Folge die Ämter Amorbach und Miltenberg durch Staatsvertrag vom 8. und 25. September 1810 an das Großherzogtum Hessen und durch solchen vom 30. Juni 1816 von Hessen an das Königreich Bayern abgetreten worden sind. Alles übrige kam durch Artikel 24 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 an das Großherzogtum Baden.

Außer der auf Amorbach ruhenden Rente war dem fürstlichen Haus Salm-Reifferscheid-Bedburg durch den Reichsfriedensschluß ein Teil des kurfürstlich mainzischen Oberamts Krautheim, nämlich die Amtsvogteien Krautheim und Ballenberg zugesprochen worden. Diese sowie die durch den Vertrag mit Leiningen im Jahre 1804 erhaltenen Besitzungen erhob der Fürst zu einer eigenen Herrschaft unter dem Namen Fürstentum Krautheim. Nach Artikel 24 der Rheinbundsakte sollte hiervon dasjenige, was auf dem rechten Ufer der Jagst gelegen ist, unter badische, alles übrige unter württembergische Hoheit fallen. Durch Staatsvertrag vom 23. April 1808 wurden jedoch die Gemarkungsgrenzen der auf beiden Seiten der Jagst gelegenen Gemeinden als Hoheitsgrenzen bestimmt.

Das Gesamthaus Löwenstein-Wertheim behielt seine früheren Besitzungen in dem oben bereits bezeichneten Umfange. Durch § 14 des Reichsfriedensschlusses bekam die jüngere, fürstliche Linie innerhalb des heutigen Großherzogtums Baden außer der bisher strittigen Abtei Bronnbach die vormals würzburgische Verwaltung Widdern mit Einschluß von Schusterhof, Seehaus und Ziegelhütte, die von nun an eine Ganerbschaft zwischen ihr, Württemberg und den ritterschaftlichen Familien von Zyllnhard und von Gemmingen-Hornberg bildete. An die ältere, gräfliche Linie kamen neben anderm das würzburgische Amt

Freudenberg mit Boxthal, Ebenheid und Freudenberg und vom ehemals mainzischen Oberamt Miltenberg die Orte Mondfeld, Rauenberg und Wessenthal.

Endlich wurden durch § 20 des Reichsdeputationshauptschlusses die bisher mainzische Kellerei Neidenau dem Grafen von Leiningen-Heidesheim und die Kellerei Billigheim dem Grafen von Leiningen-Guntersblum zugewiesen, nach denen sie sich seitdem auch benannt haben.

Bezüglich der Reichsritterschaft verfügte § 28 des Rezesses, daß „die Entschädigungen, welche irgend welchen Mitgliedern der Ritterschaft zustehen könnten, nach dem Beispiele der Ergänzung der Entschädigungen der Reichsgrafen und soweit denselben durch die künftige Aufhebung des Sequesters nicht genügt werden sollte, auf die anderweit verfügbar werdenden Revenuen und nach Verhältnis ihrer rechtmäßigen Ansprüche angewiesen werden sollen". In dem französischen Wortlaut des Rezesses konnte vielleicht die in diesem Abschnitt enthaltene absichtliche Täuschung für manchen noch etwas verschleiert bleiben; in der That zeigte sich nur zu bald das Schicksal, dem die unmittelbare freie Reichsritterschaft verfallen war. Gleich bei der Besitzergreifung der neuen Landesherren entstanden viele und weitläufige Irrungen, wobei das Bestreben der einzelnen neuen Gebietiger, die Reichsritterschaft zu unterdrücken, mehr oder weniger offen zu Tage trat. Die endgültige Entscheidung zog sich hin, bis bekanntlich der Armeebefehl Napoleons vom 19. Dezember 1805 „die Körperschaft der unmittelbaren Reichsritter den Fürsten überließ, die seit so langer Zeit vor Begierde brannten, sich ihres Gebiets zu bemächtigen". In der Art und Weise, wie es bei der Besitzergreifung zuging, offenbarte sich wieder das ganze Elend politischer Kleinstaaterei, worin unser Vaterland damals im großen wie im einzelnen aller Welt zum Schauspiel diente. Die Fürsten griffen zu, wie es gerade der Zufall gab, und wären leicht einander selbst dabei in die Haare geraten. Wie wenig ein bestimmter Plan dem Verfahren zu Grunde lag, zeigt der Umstand, daß manche Orte zwei- oder dreimal hintereinander von verschiedenen Fürsten in Besitz genommen wurden. Die reichsritterschaftliche Herrschaft Adelsheim z. B. wurde im November 1805 von Württemberg in Besitz genommen. Der betreffende Kantonsvorstand erwirkte schleunigst ein Kammergerichtsmandat, mit welchem Württemberg aufgegeben wurde, die Einverleibung rückgängig zu machen, und da dies natürlich nichts fruchtete, riß die Ortsherrschaft

die angeschlagenen Patente ab und verbot im Einverständnis mit dem Ritterdirektorium ihren Unterthanen, irgend welchen württembergischen Anordnungen Folge zu leisten. Ähnliches wiederholte sich, als Württemberg im Dezember wiederum Besitz ergreifen wollte, und ebenso bei zwei Okkupationsversuchen des Fürsten von Leiningen im Dezember 1805 und Januar 1806. Schließlich wurde die erwähnte Herrschaft ganz in Ruhe gelassen, bis sie nach Errichtung der Konföderationsakte des Rheinbunds sich definitiv in badischem Besitz fand[25]).

Von den neuen Landesherrschaften bewies die fürstlich leiningische Regierung zu Amorbach weitaus die meiste Kraft und Fähigkeit, in ihrem ziemlich bunt zusammengewürfelten Territorium geordnete Verhältnisse anzubahnen. Am besten beweisen dies die alsbald nach der Besitznahme ihrerseits getroffenen Regierungsmaßnahmen zur Handhabung von Recht und Gesetz, von Sitte und Ordnung sowie zur Erzielung von Aufschwung und Fortschritt auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. In den verschiedenen Ämtern des Fürstentums galt bis zum Anfalle an Leiningen entweder das „Churfürstlich Maynzische Landrecht und Ordnungen für sämtliche chur-Maynzische Landen . . sodann deren gemein-herrschaftlichen Orten. Maynz 1755" mit den nachträglich erschienenen Verordnungen; „des hochlöblichen Stiffts Wirtzburgs vnd hertzogthumbs zue Francken Kayserlichen Landgerichts Ordnung Auch sonderbahr Gebräuch vndt Herokhommen wie es . . mitt Erbschafften, Vohrmundtschafften, Ehebethedigung, Vermächtnussen, Einkindtschafften, sowohl auch dem Gerichtlichen Proceß dieser vndt aller anderer Landtgerichts Sachen bißher vndt inß Künftig zu halten . . Würtzburg 1618", von neuem zusammengefaßt in der „Sammlung der Hochstift Würzburger Landesverordnungen in geistlichen und weltlichen Justiz-, Cameral-, Jagd-, Forst- und andern Sachen von 1546—1799", Würzburg 1776 und 1801, 3 Bände, dazu ein Nachtrag, enthaltend die Verordnungen bis 1802; oder endlich das pfälzische Recht, gesammelt und verkündet zum erstenmal im Jahre 1582, zum zweitenmal 1610, zum drittenmal 1657 und zuletzt im Jahre 1700 unter dem Titel: „Churfürstlicher Pfalz bei Rhein rc. erneuert und verbessert Landrecht" und „Churfürstlicher Pfalz bei Rhein rc. erneuert und verbesserte Lands-Ordnung. Weinheim 1700", mit den bis 1793 beziehungsweise 1802 sehr zahlreich ergangenen Gesetzen und Verordnungen von größerem und kleinerem Umfange. Für das Oberamt Boxberg galt insbesondere noch eine kleine Zahl

von Verordnungen, welche von dem Hoch- und Deutschmeister in der Zeit von 1694—1741 erlassen worden waren. Während nun die Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim nach dem Reichsfriedensschlusse im ganzen sechs Verordnungen gaben: 1803 betreffend die Verträge zwischen Christen und Juden, 1804 in Betreff der Trauerzeit für Witwer und Witwen, sowie der ungeteilt besessenen Obstbäume bei Güterverteilungen, ferner eine Rugordnung, 1805 über das Losungsrecht und über die Fertigung der Kaufbriefe sowie endlich eine Konkursordnung; während der Fürst von Salm-Krautheim überhaupt keine Verordnung über Civilrecht in seinem neuen Fürstentum erlassen hat, ist seitens des Fürsten von Leiningen in den Jahren 1803—6 eine lange Reihe der mannigfaltigsten Gesetzesverfügungen ergangen, die ihm selbst wie seinen Ratgebern zur größten Ehre gereichen. Es war ebenso dringend, auf den verschiedensten Gebieten neue Rechtsbestimmungen aufzustellen, wie schwer, ihnen Eingang und Geltung zu verschaffen. Die althergebrachten Rechte waren wohl erhalten, aber wenig gehandhabt, und infolgedessen eine tiefgehende Zersetzung des Rechtsbewußtseins und der Rechtshilfe und Rechtsbefolgung eingerissen. Mancher Unterthan verschmähte es geradezu, sein Recht zu suchen, in der Besorgnis, das Übel ärger zu machen, „da die Medizin", wie ein berühmter Rechtslehrer der Zeit sagte, „oft schlimmere Folgen hatte als die Krankheit selber". Die leiningischerseits ergriffenen Maßnahmen haben in dieser Hinsicht trotz ihrer kurzen Dauer segensreich gewirkt und den Grund zu der Besserung gelegt, auf dem dann in der badischen Zeit sicher und stetig weitergebaut wurde. In vielen Stücken hat die nur drei Jahre währende leiningische Herrschaft freilich auch keinen nachhaltigen Erfolg zu erzielen vermocht.

Nachdem Fürst Karl Friedrich Wilhelm mit Patent d. d. Laubach (in der Wetterau), den 28. September bez. 23. November 1802 von den ihm zur Entschädigung für seine auf dem linken Rheinufer verlorenen Lande zugesprochenen Gebietsteilen Besitz ergriffen hatte, setzte er sofort eine Kommission ein, die unterm 4. Dezember dieses Jahres zur Kenntnis des Landes in kirchlicher, politischer und ökonomischer Hinsicht eine auf 88 Punkte sich beziehende Erhebung veranstaltete. Schon mit diesem Schritte hatte die leiningische Regierung einen nicht geringen Befähigungsnachweis erbracht. Nach dem Ergebnis der noch im Dezember 1802 abgeschlossenen Umfrage waren die Verordnungen eingerichtet, deren der Fürst im Laufe der nächsten

drei Jahre zusammen mit den Civil-Besitzergreifungsakten beiläufig ein ganzes Hundert erließ[26]).

Der Raum verstattet hier nicht, auf den Inhalt aller dieser Verordnungen näher einzugehen; einzelne werden auch im Verlaufe unserer Darstellung noch zur Sprache kommen. Nur in das „Patent über die Organisation der Landesbehörden" sei schon hier ein kurzer Blick geworfen. Die öffentlichen Staatsämter, welche der Fürst zu Leiningen „zur Besorgung sämtlicher Staatsangelegenheiten in ihren verschiedenen Abstufungen" in seinem 27½ Geviertmeilen und 82,900 Einwohner mit 558,000 fl. Einkünften umfassenden Lande*) einzusetzen für nötig befand, bestanden aus: 1. dem Geheimen Konseil, 2. der Landes-Regierung mit einem Landeshoheits-, einem Polizei- und Finanz- und einem Justiz-Kollegium, 3. dem katholischen, 4. dem reformierten Kirchenrate, 5. dem lutherischen Konsistorium, 6. der Militär-Kommission, 7. den Justizämtern, 8. den mit diesen korrespondierenden Rentämtern, 9. den Oberforsteien und den diesen untergebenen Forsteien, 10. den aus den Justiz- und Kammerämtern sowie aus den Oberforsteien zusammengesetzten Forstämtern, „welchen sämtlich das erforderliche Subaltern-Personal beigegeben ist".

Das Geheime Konseil bestand aus einem Geheimen Rate, zwei vortragenden Räten und dem erforderlichen Subaltern-Personale. Es hatte Repräsentativ-Charakter, verfügte an die ihm untergebenen Behörden im Namen des Fürsten unter der Firma: „Auf Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Special-Befehl" und hatte die ihm angewiesenen Geschäfte nach dem ihm besonders zur Norm vorgeschriebenen Geschäftsreglement zu besorgen. Ihm oblag „die oberste Leitung sämtlicher Reichs-, Kreis-, Reichslehen-Sachen der innern Staatspolizei, Justiz-, Finanz-, Lehen-, Kirchen- und Militaire-Sachen, der Differenzien mit den Nachbarn" und die Besorgung der Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses, insofern sie Hausverträge, Wittumsverhältnisse, Testamente, Verlöbnisse ꝛc. betrafen; ihm waren mittelbar und unmittelbar alle Staatsämter im Lande untergeordnet. Die Landesregierung war in drei Senate geteilt, deren jeder aus einem Präsidenten, einem Direktor, den referierenden Räten und dem nötigen Subaltern-Personal bestand. In den Ge-

---

*) Im Jahre 1807 gab man an: 89,000 Einwohner und 619,000 Gulden Einkünfte.

schäftskreis des ersten Senats gehörten alle Landeshoheitssachen im weitesten Umfang, die Gesetzgebung, das gesamte Lehenwesen, die Bearbeitung aller bei den Reichsgerichten anhängigen Prozesse, das Jus circa sacra in allen katholischen, lutherischen und reformierten geistlichen Angelegenheiten, die allgemeine Publikation der Gesetze, Edikte und Verordnungen und alle Kirchenkollekten- sowie Revisions- und Appellationssachen. Der dritte Senat war das Justizkollegium, dem alle Justiz- und Prozeßsachen im weitläufigsten Sinne unterstellt waren. Alle übrigen Teile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche in der bezeichneten Weise dem ersten und dritten Senat nicht ausdrücklich beigelegt waren, waren dem zweiten Senate übertragen, bei welchem der Oberforstmeister als Präsidialmitglied fungierte. Dieses Kollegium hatte die Ausübung und Verwaltung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes und alles, was demselben anhängig war, die Ausübung, Verwaltung und Benutzung aller höheren und niederen Regalien, die Verwaltung sämtlicher Domänen und anderer herrschaftlichen Güter, Zubehörungen, Gerechtigkeiten und Gefälle, alle Landespolizeisachen und alle Militär-, Marsch-, Einquartierungs-, Service-, Proviant-, Magazin- und Vorspannangelegenheiten. „Damit die drei Senate der Landesregierung in Sachen ihres Ressortes vollkommen imstande sind, die nötigen Erkundigungen und Untersuchungen gründlich anzustellen und darin ihre getroffenen Zwangsverfügungen vollstrecken zu lassen", konnten sie an alle Unterbehörden, auch an diejenigen, welche ihnen in Hinsicht ihres Ressorts nicht unmittelbar untergeordnet waren, Aufträge und Reskripte ergehen lassen. Der Sitz des ersten und dritten Senats war zu Miltenberg, derjenige des Geheimen Konseils und des zweiten Senats zu Amorbach. Am 1. Februar 1805 mußten sämtliche Kollegien in ihre Wirksamkeit treten und ihre Geschäfte nach den neuen Bestimmungen behandeln. Die Militär-Kommission, welche aus dem Chef des in einem Bataillon Infanterie, einer Schwadron Husaren und einer Abteilung Artillerie bestehenden fürstlichen Militärs und einem Mitgliede des zweiten Senats der Landesregierung zusammengesetzt war, hatte das Servicewesen im Lande, das Montierungs-, Löhnungs-, Kasernen-, Garnisons-, Einquartierungs-, Militärlazareth- und Militärrechnungswesen zu besorgen. Der Wirkungskreis der Justiz- und Rentämter sowie der aus dem Justiz- und Rentbeamten und dem Forstverwalter oder Oberförster zusammengesetzten Forstämter ent-

sprach in der Hauptsache den auch heute noch zum Teil mit diesen Namen belegten Amtsstellen. Besondere Kapitel des Landesorganisationspatents handelten „von dem Geschäftsstile bei den Ober- und Unterbehörden“, „von dem Umfange der Justiz- und Rentämter“, „von dem Dienstpersonal“, „von dem Umfange der Forstverwaltungen und dem Forstdienstpersonal“ und „von den etatsmäßigen Besoldungen der Staatsdiener und den dahin einschlagenden Pflichten“. Dem gesamten Beamtenpersonal werden pünktlichste Gewissenhaftigkeit und strengste Rechtlichkeit zur ersten Pflicht gemacht. Sie werden ernstlich verwarnt, „sich nicht nur vor allen groben und vorsätzlichen Ungerechtigkeiten sorgfältig zu hüten, sondern auch bei Besorgung der ihnen übertragenen Amtsgeschäfte alle und jede Leidenschaften von sich entfernt sein zu lassen und selbst den Schein von Parteilichkeit mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu vermeiden“. Von den 30 Paragraphen, welche der Regelung des fürstlichen Dienst- und Dienerwesens gewidmet waren, seien hier deren zwei hervorgehoben, die den weisen und humanen Geist der ganzen leiningischen Regierungsweise bekunden. „Damit es aber auch den Leuten aus dem Bauer- und Gemeinenstande“, heißt es § 89, „in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche [an den Landesfürsten] schriftlich aufsetzen zu lassen, so befehlen Wir hiermit ausdrücklich, daß bei allen Gerichten im Lande, bei allen Unsern Landes-Kollegien an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit sein, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihren Vorträgen und mit den an Uns zu richtenden Gesuchen zu vernehmen und dieselbe zu Protokoll umständlich niederzuschreiben . . ohne Unterschied, ob diese Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde gehört; auch können und müssen sie, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft und unzulässig ist oder daß es sich zum unmittelbaren Anbringen bei Uns nicht qualificieret, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen und ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört und betrieben werden muß, hinweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will, so muß dennoch sein Anliegen zu Protokoll getreulich niedergeschrieben und ihm dies Protokoll auf sein Verlangen zugestellt werden, um dasselbe an Uns weiter zu befördern.“

Dagegen bedroht auch § 93 alle unruhigen und unzufriedenen Köpfe mit der ganzen landesherrlichen Strenge. „Gegen die un-

ruhigen und mutwilligen Quärulanten aber, die sich nicht weisen oder belehren lassen wollen", gebot die Verordnung, „welche gegen eigene Überzeugung Uns mit Unwahrheiten belästigen, oder welche sogar mit grundlosen Verleumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, ingleichen gegen die unbefugten Konsulenten und Winkelschriftsteller, welche sich ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unnützen Quärulieren aufzuwiegeln und sie darin durch Rat und Beistand zu unterstützen, werden wir nach Befinden Gefängnis und Zuchthausstrafe eintreten und ohne Nachsicht und Schonung solche vollziehen lassen."

Im Anschluß an diesen Erlaß ordnete der Fürst unterm 4. Januar 1805 eine General-Landesvisitation durch den Erbprinzen an, die im Laufe des Monats Februar stattfinden sollte. Er erachte es, wie er beteuerte, für seine heiligste Pflicht und für sein angenehmstes Geschäft, alle Gebrechen des Landes, soweit seine Kräfte zureichten, mit einem Male zu entfernen. Der Erbprinz sollte deshalb „das ganze Land bereisen, in jedem Amt die Wünsche, die Beschwerden und den guten oder schlimmen Zustand der Unterthanen vernehmen; da, wo es die Umstände erlauben, den Gebrechen und Beschwerden auf der Stelle abhelfen; da, wo aber noch eine nähere Untersuchung notwendig ist, dieselbe einleiten und die Mittel vorschlagen, welche zur Verbesserung der Lage der Unterthanen und des Landes führen". Eine Folge dieser Landesvisitation war ein am 10. Juni 1805 erlassenes Patent, welches eine namhafte Vereinfachung der vorhin berührten Organisation der Landesbehörden anbefahl. Immer wieder betonte der bürgerfreundliche Fürst, daß er sein Land „nur nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit regieren wolle und gegen alle Landesbehörden alle diejenigen Handlungen streng ahnden werde, welche nicht nach diesem Maßstabe, unter dem Stempel der öffentlichen Autorität unternommen worden sind." Wie ernst es ihm mit diesem Vorhaben war, beweisen zahlreiche, oft von wahrhaft väterlicher Fürsorge eingegebene Verordnungen, wie u. a. die am 11. Dezember 1805 veröffentlichte „Dorfs-Ordnung", die das gesamte Dorfwesen und Dorfleben bis ins einzelste und kleinste ordnete, die unterm 1. März 1806 verfügte Generalrevision sämtlicher Handwerkszünfte und viele andere.

Am 28. Januar 1806 verordnete der Fürst zur näheren Kenntnis der Industrie, des Handels und auswärtigen Verkehrs,

der physischen Beschaffenheit, der Tendenz der Bewohner und der Gebrechen des Landes eine neue amtliche Erhebung und forderte Vorschläge zu dessen Verbesserung ein. Es ward ein eigener Fragebogen für die Orte (8 Seiten in Folio) und ein eigener für die Städte (18 Seiten in Folio) gedruckt und hinausgegeben. In 152 Fragen und Antworten wurden die gesamten Verhältnisse der einzelnen Ortschaften seitens deren Vorstände zur Sprache gebracht und mitunter überraschend anschauliche Bilder der Zeit- und Ortslage geliefert. Die aus Anlaß dieser Enquete „zur Hebung des Landes“ und jener oben bemerkten, in der zweiten Hälfte des Jahres 1802 veranstalteten „zur Kenntnis des Landes“ erfolgten, viele Bände umfassenden Berichte bilden eine fast unerschöpfliche Fundgrube zur Geschichte Badens zwischen Neckar und Main im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts und auch die Hauptgrundlagen der vorliegenden Darstellung[27]).

Schon zwei Tage früher war eine geographische Vermessung und im Anschluß daran die Herstellung einer richtigen topographischen Landesbeschreibung angeordnet, und der koburgische Oberbergrat Riemann mit umfangreichen geognostischen Untersuchungen betraut worden.

Indessen war die Uhr des fürstlich leiningischen Regierungswerkes bereits wieder abgelaufen. Abermals hatten die europäischen Ereignisse unter dem Degen Napoleons eine Umgestaltung der deutschen Souveränitätsverhältnisse herbeigeführt und einem starken Teil der deutschen Kleinstaaterei ein Ende bereitet. Durch Artikel 24 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 erhielt der durch Artikel 5 als Großherzog aus dem Gang der Verhandlungen hervorgegangene Kurfürst von Baden alle Landeshoheitsrechte u. a. über die Ämter Reidenau und Billigheim, das Fürstentum Leiningen, die Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim links des Maines und über diejenigen des im Jahre 1804 mit seinen Begüterungen unter dem Namen eines „Reichsfürstentums Krautheim“ als Salm-Reifferscheid-Krautheim in den Reichsfürstenstand erhobenen Grafen von Salm-Reifferscheid-Bedburg, sowie endlich durch Artikel 25 die volle Souveränität auch über die von seinem Staat umschlossenen ritterschaftlichen Güter. Damit war der Prozeß zwischen der unmittelbaren Ritterschaft des Reiches und den Reichsfürsten endgültig zur Entscheidung gebracht. Nach dem Wortlaut der Rheinbundsakte bestanden die Souveränitätsrechte „in dem Recht der Gesetzgebung, der

obersten Gerichtsbarkeit, der hohen Polizei, der militärischen Konskription oder Rekrutierung und in dem Besteuerungsrechte". Die den Mediatisierten gemachten Vorbehalte wurden unter der allgemeinen Benennung von Erb- und Privateigentum zusammengefaßt. Die bisher regierenden Fürsten und Herren behielten demnach ihre Domänen; die herrschaftlichen und Lehnrechte, insofern sie nicht wesentlich an der Souveränität hafteten; die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen; die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei, Jagd- und Fischereigerechtigkeit; Bergbau und Hüttenwesen; die Zehnten, die landesherrlichen Präsentationen und das Patronatsrecht. Im übrigen wurden die Rechte und Pflichten der nunmehr allgemach als Standesherren bezeichneten Mediatisierten und ihre Beziehungen zu ihrem neuen Landesherrn durch das Gesetz vom 22. Juli 1807 geregelt.

Mit dem verschiedenen Zuwachs an Territorialbestand wurden auch Änderungen in der Einteilung des Großherzogtums notwendig. Die durch die Rheinbundsakte gewonnenen Gebietsteile wurden von den im Jahre 1803 bei der Konstituierung des Kurfürstentums geschaffenen drei Provinzen derjenigen der badischen Pfalzgrafschaft zugeteilt, die im Anschluß an den Preßburger Frieden von 1805 die Benennung Provinz des Unterrheins erhielt. Durch ein Organisationsedikt vom 26. November 1809 wurde diese Dreiteilung aufgehoben und das ganze Großherzogtum in zehn Kreise geschieden, worin unsere Gegend durch den Odenwälder und den Main- und Tauberkreis vertreten war. Infolge der Territorialausgleichungen mit Hessen und Württemberg vom 25. September und 5. Oktober 1810, wodurch die leiningischen Ämter Amorbach und Miltenberg an Hessen abgetreten wurden*), ward eine neue Kreiseinteilung erforderlich und solche unterm 15. November 1810 vollzogen. Der bisherige Odenwälderkreis wurde aufgelöst und den drei anstoßenden: dem Pfinz- und Enz-, dem Neckar- und dem Main- und Tauberkreis, zugeschlagen, wobei dem letzteren der weitaus größte Teil der hier behandelten Main- und Neckargegend zufiel. Aber auch diese Einteilung wurde durch zahlreiche, in den Jahren 1811—1828 erfolgte Ämterteilungen so gründlich verschoben, daß beim Tode des Großherzogs Ludwig im Jahre 1830 nur

*) Beide Ämter wurden am 30. Juni 1816 von Hessen an Bayern, dem sie heute noch angehören, vertauscht.

noch sechs Kreise bestanden. Am 1. Mai 1832 trat dann eine Einteilung in vier Kreise ins Leben, von denen der Unterrheinkreis unsere Gegend in sich begriff. Am 7. Februar 1839 wurde das Fürstentum Krautheim von Baden käuflich erworben und mit den landesherrlichen Domänen vereinigt, am 30. Juli 1840 eine neue Übereinkunft mit dem Fürsten zu Leiningen wegen Ausübung der Rechtspflege in erster Instanz und gleichzeitig damit eine neue Ämtereinteilung getroffen. Im Jahre 1863 endlich erfolgte die noch heute bestehende Einteilung des Landes in elf Kreise, deren elfter, der Kreis Mosbach, mit dem heutigen Baden zwischen Neckar und Main sich deckt.

---

## 3. Kirche und Schule.

Von den drei im Heiligen Römischen Reich privilegierten christlichen Religionsübungen waren zu Beginn des 19. Jahrhunderts in unserm Landstrich zwischen Neckar und Main sämtliche vertreten. Das Zahlenverhältnis der einzelnen zu einander war im wesentlichen dasselbe wie heute und belief sich auf etwa zwei Drittel Katholiken und ein Drittel andere Christen (Lutherische, Reformierte und einzelne Mennoniten oder Wiedertäufer). Außerdem gab es, konstitutionsmäßig geduldet, besonders in den Städten und ritterschaftlichen Orten eine Anzahl Juden; im Fürstentum Leiningen wurden deren im Jahre 1802 im ganzen 220 Köpfe gezählt.

Was den öffentlichen Rechtsstand der christlichen Kirchen betraf, so war dadurch, daß der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in § 62 festsetzte: „Die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustand, bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird“, die bisherige katholische Kirchenverfassung vorerst von Reichs wegen aufrecht erhalten; und dadurch, daß der Receß in § 63 weiter verordnete: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben“, war auch die Kirchenverfassung der beiden protestantischen

Konfessionen, der lutherischen und reformierten, nebst ihrem Besitztume von Reichs wegen gegen jede Beeinträchtigung sichergestellt. Erst als durch die Rheinbundsakte der deutsche Reichsverband völlig aufgelöst und namentlich „alle Gesetze des teutschen Reichs, welche die Bundesfürsten, ihre Unterthanen, Staaten oder derselben Teile betrafen oder verbinden konnten, für die Zukunft in Beziehung auf diese Fürsten sowie hinsichtlich ihrer Staaten und Unterthanen für nichtig und ohne Wirkung“ erklärt wurden, gebrach es für die nächste Zeit an der seitherigen Reichshandfeste, und waren die christlichen Kirchen einer, durch etwaige Mißdeutung der Souveränitätsrechte sich ergebenden Beeinträchtigung ihres öffentlichen Rechtsstands ausgesetzt, dieser somit unsicher und schwankend geworden. Großherzog Karl Friedrich hat dann in seiner väterlichen Fürsorge zur Beruhigung der verschiedenen Religionsgesellschaften seines Landes am 14. Mai 1807 sein erstes Konstitutionsedikt über die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogtums erlassen, in Kraft einer pragmatischen Sanktion und eines ewigen Grundgesetzes, wonach er allen und jedem seiner Unterthanen genau zu achten und sich zu benehmen gebot. Jede im Staat aufgenommene Kirche erhielt eine durch die Konstitution anerkannte Kirchengewalt, d. h. eine Centralstelle, welche denjenigen Einfluß unter ihren Glaubensgenossen ausübte, der zur Erhaltung der Einheit ihres Glaubens unentbehrlich ist; dabei war aber keinem ihrer Zwangsmittel ein Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse eingeräumt. Die Gegenstände jeder Kirchengewalt betrafen die Erziehung der Jugend für die Religion der Gewissensleitung, die Prüfung der Bewerber zu Kirchen- und Schuldiensten, die Aufsicht über die Geistlichen und Schullehrer, die Miteinsicht in die Verwaltung des Kirchenvermögens und eine Art friedensrichterliche Vermittelung bei Rechtsstreitigkeiten der Kirchenglieder. Strafgerichtsbarkeit über weltliche Vergehen der Kirchendiener, Streitgerichtsbarkeit über weltliche Angelegenheiten der Kirchenangehörigen oder Rechtspolizei konnte von keiner Kirchengewalt ausgeübt werden. In Bezug auf die katholische Kirchengewalt insbesondere hieß es in dem Konstitutionsedikte: „daß dieselbe nicht vom Oberhaupte derselben getrennt werden sollte, das Nähere aber über die Wirksamkeit der Verwalter der katholischen Hierarchie dem Konkordate mit dem römischen Hofe vorbehalten bleibe, welchem der Großherzog bisher vergeblich entgegengesehen habe, dazu aber nach wie vor bereit sei“.

Im Jahre 1808 wurden die bisher der Diöcese Würzburg und 1817 auch die den Bistümern Mainz und Worms angehörigen katholischen Pfarreien dem bischöflich speyerischen Generalvikariate zu Bruchsal einverleibt. Eine Verordnung vom 1. Dezember 1810 teilte das Großherzogtum in 82 katholische und 35 evangelische Dekanate. Katholischerseits entfielen auf unsere Gegend*) die Dekanate Eberbach, Neidenau, Lohrbach, Ballenberg-Krautheim, Buchen, Walldürn, Külsheim, Lauda, Bischofsheim, Grünsfeld und Steinfeld; protestantischerseits die Dekanate Mosbach, Adelsheim, Boxberg und Wertheim. Der Dekan ist der Aufseher über das Kirchen- und Schulwesen und besonders über die Amtsführung der dabei im Amte angestellten Diener. Er wird, möge er evangelisch oder katholisch sein, vom Landesherrn ernannt. Die endgültige Regelung der katholischen Kirchenangelegenheiten erfolgte durch die am 16. August 1821 zwischen der Regierung und dem Apostolischen Stuhl vereinbarte Errichtung des Erzbistums Freiburg.

Die Judenschaft bildete einen eigenen konstitutionsmäßig aufgenommenen Religionsteil der großherzoglichen Lande, der gleich den christlichen unter seinem durch die Verordnung vom 13. Januar 1809 geregelten eigenen angemessenen geistlichen Regimente stand. Die Ortssynagogen hingen von den Provinzsynagogen und diese insgesamt von einem jüdischen Oberrate ab, welcher aus einem Ortsvorsteher und vier Oberräten bestand.

Indessen waren die kirchlichen Verhältnisse in der Main-Neckargegend, soweit sie zum Fürstentum Leiningen gehörte, schon vor ihrem Übergang an das Großherzogtum durch den Fürsten Karl auf administrativem Wege in einer dem Geiste der Zeit entsprechenden, fürsorglichen Weise in bessere Bahnen zu leiten versucht worden. Die alte Diöcesaneinteilung und Diöcesanverfassung, wie solche seit 1656 bis zum Reichsfriedensschlusse bestanden hatte, blieb gewahrt; die katholische Bevölkerung unserer Gegend war danach an zwei Bistümer, Mainz und Würzburg, verteilt.

Zu jenem gehörten: 1. das Bischofsheimer Landkapitel an der Tauber mit Pfarreien in den Orten Bischofsheim, Dittwar, Eiersheim, Gamburg, Großrinderfeld, Hochhausen, Hundheim, Königheim, Königshofen, Külsheim, Poppenhausen, Schönfeld, Uissigheim,

*) Das Amt Hilsbach gehörte zur Diözese Worms, Landkapitel Heidelberg.

Werbach und Werbachhausen; 2. das Miltenberger Landkapitel mit 21, in der Folge zu Bayern gezogenen Pfarreien und Wertheim, das von dem dortigen Kapuzinerhospiz pastoriert wurde; 3. das Walldürner Landkapitel mit den Pfarreien Altheim, Hainstatt, Hettigenbeuern, Hettingen, Hollerbach, Limbach, Mudau, Rippberg, Schlierstatt, Seckach und Walldürn.

Der doppelte Teil zählte zum Bistum Würzburg und umfaßte fünf Landkapitel: 1. Buchheim oder Buchen mit den Pfarrorten Ballenberg, Berolzheim, Billigheim, Bretzingen, Boxthal, Buchen, Eubigheim, Freudenberg, Gerichtstetten, Gissigheim, Götzingen, Hardheim, Höpfingen, Hüngheim, Oberwittstatt, Osterburken, Pülfringen, Rosenberg, Schweinberg, Waldmühlbach, Waldstetten und Windischbuch*); 2. Krautheim mit 17 württembergischen und den drei jetzt badischen Orten Gomersdorf, Krautheim und Winzenhofen; 3. Mergentheim mit einzelnen bayerischen und württembergischen und 15 badischen Pfarreien: Boxberg, Distelhausen, Dittigheim, Gerchsheim, Gerlachsheim, Grünsfeld, Heckfeld, Ilmspan, Impfingen, Kupprichhausen, Lauda, Oberbalbach, Vilchband, Unterbalbach und Unterschüpf; 4. Mosbach mit den Pfarrorten Dallau, Dilsberg, Eberbach, Lohrbach, Mosbach, Neckarelz, (Neckargemünd), (Neckargerach), Rittersbach, Schefflenz, Strümpfelbrunn (und Wiesenbach); 5. Neckarsulm, wovon vier Pfarrorte jetzt zu Baden gehören: Alfeld, Herbolzheim, Neidenau und Stein am Kocher.

Von den zu Beginn des 19. Jahrhunderts in diesem Gebiete vorhandenen Klöstern waren die Benediktinerabtei Amorbach, die Cisterzienserabtei Bronnbach und das Prämonstratenserpriorat Gerlachsheim durch den Reichsdeputationshauptschluß säkularisiert und ihr Einkommen und Vermögen den Fürsten zu Leiningen, Löwenstein-Wertheim und Salm-Krautheim überwiesen worden. Die Insassen, deren Amorbach bei der Aufhebung 30 (25 Geistliche und 5 Laienbrüder), Bronnbach 26 (23 Priester und 3 Konversen), Gerlachsheim 12 (10 Priester und 2 Konversen) zählte, wurden, soweit sie nicht als Expositi auf Pfarreien saßen, die Geistlichen mit einem jährlichen Ruhegehalt von 400 bis 550, die Laienbrüder mit 300 Gulden abgefunden**). Der Fürst zu Leiningen hatte außerdem unterm 26. Juli

*) Zu diesem Landkapitel gehörten außerdem noch die jetzt württembergischen Orte Aschhausen, Berlingen, Bieringen und Oberkessach.

**) Der Abt von Amorbach erhielt 5000, derjenige von Bronnbach 3000 Gulden Pension; der letzte Prior von Gerlachsheim ward Pfarrer daselbst.

1803 eine Verordnung, die Zurücktretung der Religiosen in die Familienrechte betreffend, erlassen, worin er bestimmte: „Daß die aus einem aufgehobenen religiosen Orden oder Kloster in die Welt zurückzutreten gegen ihren Willen genötigten Religiosen männ- und weiblichen Geschlechts von dem Tage der Aufhebung des Klosters an, wenn für ihre lebenslängliche Alimentation nicht gesorgt worden, in die Familienrechte wieder eintreten und ihnen von diesem Tag an alle Rechte zu Erbschaften mit der freien Disposition darüber, jedoch bei elterlichen Erbschaften mit schuldiger Konferierung dessen, was sie erweislichermaßen in den Ordensstand eingebracht haben, zukommen solle.“

Außer diesen uralten und reichen Stiften gab es noch fünf Niederlassungen von Bettelorden in unserm Sprengel, drei Franziskanerkonvente, zu Bischofsheim, Miltenberg und Mosbach und zwei Kapuzinerklöster, zu Walldürn und Wertheim. Im Franziskanerkloster zu Bischofsheim befanden sich am 21. Oktober 1803 im ganzen 33 Religiosen: 21 Priester, 5 Kleriker und 7 Laienbrüder. Das Kloster unterhielt ein Gymnasium, an welchem die Patres allen Unterricht erteilten. Die hiervon nicht ausschließlich in Anspruch Genommenen leisteten an bestimmten Festtagen Seelsorgsaushilfe im Oberamt Bischofsheim, sowie in den Ämtern Hardheim, Lauda und Boxberg, Grünsfeld und Krautheim. Außerdem besorgten sie alle Sonn- und Feiertage die Frühmesse in Großrinderfeld, Hochhausen, Dittwar, Gissigheim und Impfingen. Der Konvent zu Miltenberg zählte am 25. Oktober 1803 insgesamt 29 Religiosen, darunter 21 Priester mit einem Studentat und Lektorat für Philosophie und Theologie. Seine Aushilfsleistungen in der Seelsorge erstreckten sich auf acht Stunden im Umkreis diesseits und jenseits des Mains und bis in die Grafschaft Erbach. In gleich ausgedehnter Weise waren der Franziskanerkonvent zu Mosbach mit 13 Priestern und 3 Laienbrüdern sowie der Kapuzinerkonvent zu Walldürn mit 16 Priestern und 4 Laienbrüdern in der Aushilfsseelsorge thätig und dieser besonders zur Wallfahrtszeit sehr beschäftigt; Mosbach hatte ständig je einen Pater zu Haßmersheim und Lohrbach als Pfarrer sitzen. Das Kapuzinerhospiz zu Wertheim endlich war zur ausschließlichen Pastorierung der dortigen Katholiken und des fürstlichen Hofes vorgesehen. Allen diesen Klöstern ward unter dem neuen Regimente kein Hindernis für ihr Fortbestehen in den Weg gelegt. Ja, den Franziskanern zu Mosbach und Sinsheim, denen

die pfälzische Regierung noch vor dem Bekanntwerden des Lunéviller Friedens die sofortige Auflösung befohlen, ward bei Beginn der leiningischen Regierung zurückzukehren erlaubt. Der Konvent zu Mosbach wurde dann unter badischer Oberhoheit im Jahre 1807, derjenige zu Bischofsheim 1823 und derjenige zu Walldürn 1830 aufgelöst.

Die landesväterliche Fürsorge der leiningischen Regierung für die religiösen Bedürfnisse ihrer Unterthanen äußerte sich in ihrer gesamten Gesetzgebung in bestgemeinter, aber wie alle Herrscherhandlungen der Zeit von einem gewissen Geist des Absolutismus durchdrungener Weise. So ließ die hochfürstliche Landesregierung unterm 27. Oktober 1804 bekannt machen, „daß es mit den landesherrlichen Rechten und der Sorgfalt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht für das öffentliche Wohl und die Ruhe der Hochfürstlichen Unterthanen nicht mehr vereinbarlich seie, wenn von geistlichen Ordinariaten und Kommissariaten Verordnungen in dem Hochfürstlichen Lande erlassen und verkündet werden, ohne daß solchen die landesherrliche Genehmigung vorerst beigetreten seie, und daß in Erwägung dessen Se. Hochfürstliche Durchlaucht befohlen haben: daß von nun an keine gedruckte oder ungedruckte Verordnung einer dergleichen Stellen, welchen Gegenstand solche auch immer betreffen möge, in den Hochfürstlichen Landen öffentlich bekannt gemacht werden solle, bevor dieselbe Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht unmittelbar oder Höchstdero nachgesetzter Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt, und die Erlaubnis zu ihrer Verkündigung erfolgt sein werde". Im übrigen war der leiningische Regierungsgeist so milde, als er es in der von der Säkularisationssucht jener Zeit durchwehten Luft nur sein konnte. Das Kirchenwesen war daher im allgemeinen leidlich geordnet. Mit der Organisation der Landesbehörden am 1. Dezember 1804 war in dieser Hinsicht ein katholischer und ein reformierter Kirchenrat und ein lutherisches Konsistorium geschaffen worden. Der katholische Kirchenrat war, so lange die bischöfliche Gerechtsame und Befugnisse noch nicht reguliert waren, unmittelbar der Hochfürstlichen Regierung ersten Senats untergeordnet, in dessen Geschäftskreis das Jus circa sacra in allen geistlichen Angelegenheiten sowie die Besetzung und Mitwirkung bei Besetzung geistlicher Stellen, die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, insofern solche auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Bezug und Einfluß hatte, gehörte. Die Geistlichen aller Religionen sollten zwar in ihren Amtsangelegenheiten in geistlichen Verrichtungen den recht-

mäßigen geistlichen Obern untergeordnet sein, aber auch zugleich vermöge des dem ersten Senate der Landesregierung übertragenen Jus circa sacra diesem unterstehen. Für ihre Person in ihren weltlichen und bürgerlichen Privatrechtsangelegenheiten und in Kriminalfällen waren sie ohnedies der Jurisdiktion der Landesregierung als Justizkollegium unterworfen. Bis zur Festsetzung seiner Befugnisse in geistlichen Sachen sollte der katholische Kirchenrat die wirtschaftliche Führung auf den geistlichen Gütern genau beobachten, für deren Erhaltung und Verbesserung sorgen, dann auf die Erhaltung, Verwaltung und Verwendung des Vermögens der katholischen Kirchen, Schulen und anderen Anstalten sein Augenmerk richten. Die katholischen Geistlichen mußten bei ihrer Anstellung dem Landesherrn den Eid der Treue bei dem ersten Senat der Landesregierung ableisten und in allen Fällen, in denen die Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Mitwissenschaft, Genehmigung oder Mitwirkung dieses Senats nach den allgemeinen Grundsätzen der Landesverfassung erforderlich war, an denselben sich wenden. In Fällen, wo der Staat ihrer geistlichen Verrichtungen bedarf, insbesondere auch bei Landestrauern, ingleichen bei Fürbitten und Danksagungen für den Fürsten und das fürstliche Haus mußten die desfallsigen Verordnungen von der Regierung ersten Senats durch den Kirchenrat erlassen werden.

Der reformierte Kirchenrat sollte unter der Oberaufsicht des Geheimen Konseils die Handhabung der Kirchenrechte dieser Religionsgesellschaft besorgen und die Güter derselben unter der unmittelbaren Aufsicht des ersten Senats der Landesregierung verwalten.

Im gleichen Verhältnis wie der reformierte Kirchenrat sollte die Thätigkeit des lutherischen Konsistoriums auf zweckmäßige Ausübung der fürstlichen Episkopalrechte in den lutherischen Gemeinden, auf Beförderung der religiösen Sittlichkeit, des Schulunterrichts und der Armenpflege sowie auf Erhaltung und Erweiterung der hierzu vorhandenen Mittel gerichtet sein.

Diese drei Kollegien wurden in der Folge mit bestimmteren organischen Gesetzen versehen, und zwar das der katholischen Kirche durch die Organisation des katholischen Kirchenrats vom 9. Juni 1805, das der Lutherischen durch Patent vom 21. Juli 1806 und das der Reformierten durch solches vom 1. Juni 1803. Ersteres allein ist auch im Druck erschienen und so der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden. Der zu Amorbach konstituierte „Fürstlich Leiningische katho-

lische Kirchenrat“ war dem Geheimen Konseil unmittelbar untergeben. Er bestand aus einem Direktor, welcher, soweit nur immer thunlich, aus dem geistlichen Stande genommen werden sollte; aus drei Kirchenräten, wovon der eine ein Geistlicher, einer ein Rechtsgelehrter und der dritte ein Rechnungs- und Ökonomieverständiger sein sollte; aus einem Sekretär, drei Revisoren, einem Registrator, zwei Kanzlisten und einem Boten. Es kam ihm Repräsentativcharakter zu, doch mußte er in Rechtsstreiten die Gerichtsbarkeit der Landesregierung anerkennen. Zu seinem Ressort wurden bestimmt: 1. die Verwaltung des gesamten katholischen Kirchen-, Schul- und Mildestiftungsvermögens; 2. das gesamte katholische Schul- und Erziehungswesen; 3. die Wahrung der landesherrlichen Rechte bei der Besetzung geistlicher Stellen. „Er beobachtet die wissenschaftliche und sittliche Bildung der Landeskinder, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen; er prüft diese Kandidaten, schlägt zu den Erteilungen der Tischtitel die Subjekte vor und fertigt diese im Namen des Fürsten aus. Er sorgt für die Auswahl gebildeter und fähiger Geistlichen, er prüft solche, schlägt zu allen geistlichen Stellen die Subjekte vor und entwirft auf Genehmigung des Fürsten die Präsentationsschreiben an die bischöflichen Vikariate. Er führt die Aufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Geistlichkeit und benimmt sich deswegen mit den bischöflichen Vikariaten.“ Zu seinem Geschäftsbereich gehörte 4. das Respiciat über das landesherrliche Jus circa sacra, über die Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhle und den bischöflichen Vikariaten unter der Leitung der höchsten Stelle. In Hinsicht des erstgenannten Punktes hatte der katholische Kirchenrat verschiedene Fonds unmittelbar zu verwalten und zwar einmal den Anteil, welcher dem katholischen Religionsteile bei der Teilung des rheinpfälzischen Kirchenvermögens zufiel, sodann die vormals der Mainzer Universität zugestandenen Gefälle zu Richelbach, die durch § 37 des Reichsdeputationshauptschlusses der freien Verfügung des Fürsten zu Leiningen überlassen, von diesem aber zur Dotation einer höhern litterarischen Anstalt zu Miltenberg bestimmt worden waren; endlich alle übrigen Fonds, welche künftig noch für die katholische Kirche gesammelt oder, insofern sie nicht gehörig benutzt sind, hergestellt werden würden. Für diese Gegenstände seiner unmittelbaren Verwaltung wurde bei dem Kirchenrat selber eine Hauptkasse errichtet, aus der die Besoldungen der katholischen Pfarrer und Schullehrer in den vormals rheinpfälzischen Ämtern bestritten

wurden. Der Überschuß sollte zur Errichtung neuer und zur Aufbesserung schon bestehender, gering besoldeter Pfarreien und Schulstellen verwendet werden.

Eine Hauptaufgabe des Kirchenrats bildete die Leitung des gesamten katholischen Schul- und Erziehungswesens. Er hatte demgemäß „nach dem ganzen Umfange die Lehrmethode a) bei den kleineren Gymnasien, lateinischen und Stadtschulen, b) bei den Landschulen, c) bei den Industrie- oder Arbeitsschulen und d) bei den Sonn- und Feiertagsschulen zu bestimmen. Es ist ihm", heißt es in der Verordnung weiter, der volle Inbegriff der Schul- und Erziehungspolizei des katholischen Religionsteils übertragen. Die Pfarrer und Schullehrer sind ihm in dieser Rücksicht untergeben, und die Justizämter müssen seine Vorschriften befolgen und durch den Amtszwang vollziehen. Er unternimmt die Schulvisitationen und wachet über die getreue Amtsführung und Sittlichkeit der Schullehrer, die Dienstvergehungen derselben, und die gegen sie angebrachten Beschwerden in Dienstsachen untersucht und entscheidet der Kirchenrat auf die nämliche Art, welche in dem Organisationspatent der Landesbehörden in Disziplinar- und Dienstsachen vorgeschrieben ist. Er sorgt dafür, daß allenthalben, wo es nötig ist, neue Schulstellen errichtet und diese sowohl als die älteren, gering besoldeten Stellen mit den nötigen Fonds versehen werden. Der Kirchenrat leitet die Anstalten zur Bildung neuer Schulleute, er prüft die Schulkandidaten, schlägt Lehrer zu den Schulstellen vor, fertigt nach Genehmigung des Fürsten die Anstellungsdekrete der Schullehrer aus und nimmt denselben im Namen des Fürsten die Huldigungs- und Amtspflichten ab."

Auf dieser Grundlage vollzog sich, da die Organisation des lutherischen Konsistoriums und des reformierten Kirchenrats mit dem des katholischen im wesentlichen übereinstimmte, die Reform des Schulwesens im Fürstentume. Sehr viel wurde in dieser Hinsicht allerdings nicht erreicht, dazu war die Dauer der leiningischen Regierung viel zu kurz. Immerhin verdient der gute Wille und der sowohl seitens der Regierung wie einzelner Geistlichen gezeigte Eifer die größte Anerkennung. Unter letzteren verdienen namentlich der reformierte Kirchenrat Reimold zu Mosbach und der katholische Kaplan Stephan Walter zu Boxberg genannt zu werden. Dieser besonders unterbreitete der leiningischen Regierung in den Jahren 1803—1807 wiederholt Vorschläge zur Verbesserung der Trivial- und Volksschulen sowie über

den Industrieunterricht der Kinder und Sonntagsschüler in der Baumzucht, im Stricken, Nähen, Spinnen und in der Verfertigung von allerlei Hausgerätschaften. Seine Pläne kamen mit der großherzoglich badischen Provinzialverordnung vom 20. Oktober 1807 zur Reife. Den Entwurf zur Errichtung eines Schullehrerseminars mit besonderem Unterricht in der Pädagogik, Methodik, Arithmetik, deutschen Sprache, Geographie, Geschichte u. s. w. machte der Schullehrer Konrad Stoll zu Dittwar. So wurde mit vieler Mühe und reichen Opfern der Boden bereitet, auf dem dann die Fortschritte der Folgezeit naturgemäß sich entwickelt haben.

Von der Kurpfälzer, Kurmainzer und Würzburger Herrschaft waren die Schulen trotz einzelner Verbesserungen, besonders im Mainzischen (1682 Einführung des Schulzwanges, 1758 Einführung von Sommerschulen, 1763 Bildung einer Schulkommission, 1771 Gründung einer Schullehrerakademie zu Mainz) und Würzburgischen (1770 Bildung einer Schulkommission und Errichtung eines Schullehrerseminars zu Würzburg), in ziemlich vernachlässigtem Zustande an Leiningen gekommen[28]). Es gab damals allgemein drei Arten von Schulen in unserem Landesteile: Landschulen, Stadtschulen und (zwei) vierklassige Gymnasien, zu Bischofsheim und Wertheim. Mit den beiden ersteren waren an manchen Orten noch Fortbildungs- und Industrieschulen, mit den städtischen auch lateinische Schulen, mit dem Gymnasium zu Wertheim ein sogenanntes Alumnat, d. i. eine Lehrerbildungsanstalt, verbunden. Die Land- oder eigentlichen Volksschulen waren an den meisten Orten nur Winterschulen, die aus Mangel an Mitteln mit dem Notbehelf des Wandertisches entweder in Verbindung mit dem Meßnerdienst oder einem Handwerk an irgend einen aufgeweckten Kopf ohne weitere Vorbildung vergeben wurden. Die Zahl der Mutterschulen mit ständigen und ausschließlich ihrem Beruf lebenden Lehrern war z. B. im Pfälzischen ganz unbedeutend. Die Kinder kleinerer und ärmerer Orte besuchten vielfach im Sommer wie im Winter die Schule eines nicht allzu entfernten größeren Ortes mit ständigem Unterricht, was natürlich nicht bloß für die Kinder sebst, sondern auch für den Unterricht mit großen Unannehmlichkeiten und Nachteilen verknüpft war. Religion, Lesen, Schreiben und etwas Rechnen bildeten die Hauptunterrichtsgegenstände.

Die Stadt- oder Trivialschulen waren in der Regel mit zwei Lehrern besetzt, dem Rektor für die Knaben, dem Kantor für die Mäd-

chen; zuweilen gab es noch einen Hilfslehrer, den Präceptor, der die kleinen Knaben und die Lateinischlernenden unterwies. Sonst verlangte man vom Rektor außer dem gewöhnlichen Unterrichte noch den in der lateinischen Sprache, in der Musik und im Kirchengesang nebst den übrigen Verbindlichkeiten eines Rector chori. Der Kantor fungierte außerdem als Glöckner und Organist und ging dem Pfarrer in der Kirche und beim Krankenbesuche an die Hand. Der Lehrbegriff bestand „in ABC-Buchstabieren, Lesen, Schreiben, Rechnen, Christentum, in der deutschen Sprachlehre, biblischen Geschichte, im Briefschreiben, Verfertigen deutscher Aufsätze, Conto, in der Musik und im Singen, in Belehrung in der Naturgeschichte und über die Verhältnisse des Geldes, Maßes und Gewichts". Durch ihren moralischen Wandel sollten die Lehrer die Verstandes- und Herzensbildung der Jugend fördern.

An den Gymnasien war die Einrichtung getroffen, daß die lateinische Schule (4 Klassen) mit der deutschen (5. Klasse) ein Ganzes bildete und die unterste Klasse den Elementarunterricht umfaßte. In der zweituntersten (4. Klasse) wurde der Religionsunterricht fortgeführt, die deutsche Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen, Geschichte des Vaterlandes und die ersten Begriffe der Geographie geübt und der Anfang mit der lateinischen Grammatik und der Musik gemacht. Der Unterricht in dieser Klasse erforderte zwei Jahre. In der dritten Klasse wurden Grammatik, Etymologie und Syntax mit allem Fleiß betrieben, der Anfang zum Lateinischreden gemacht, im Rechnen die vier Species wiederholt und die Regel de tri erlernt, die Geschichte nach den Hauptperioden und die Geographie Deutschlands eingeprägt, mit der Naturgeschichte angefangen und zur Veranschaulichung der Bilder und Begriffe von allerlei Sachen der Orbis pictus fleißig gebraucht. In der zweiten Klasse begann man neben dem Unterrichte in Religion, Latein, Geographie, Geschichte, Rechnen und Musik sowie im Deutschen, mit Übungen in deutscher und lateinischer Poesie das Griechische. In dieser Klasse pflegte man drei Jahre zu sitzen. In der ersten Klasse wurden bereits die schwersten lateinischen und griechischen Klassiker gelesen und die philosophischen Fächer gelehrt nebst Mathematik und Geschichte. Vom Gymnasium ging man noch zwei Jahre aus Lyceum und dann zur Universität.

Dies war der Lehrgang auf dem Wertheimer Gymnasium, das in jener Zeit einen guten Ruf genoß und von jungen Leuten der Um-

gegend in weiten Kreisen, selbst bis Frankfurt am Main besucht wurde. Hier war auch schon 1744 der Anfang zur Verbesserung des Schulwesens gemacht und eine Ordnung erlassen worden, „so etwan auf hohen gemeinschaftlichen Befehl in den teutschen Schulen in der Stadt und auf dem Lande und an dem durch göttlichen Segen in mehreren Flor zu bringenden Gymnasio oder Pädagogio in der Grafschaft Wertheim beobachtet werden möchte“. Noch bessere Ordnung kam gegen Ende des Jahrhunderts in die Wertheimer Schulverhältnisse, indem man seitens der katholischen und protestantischen Regierung eine aus vier Personen bestehende gemeinschaftliche oberste Schulbehörde schuf unter dem Titel „Schulcommission“. In den 1790er Jahren in Thätigkeit getreten, hatte sie nicht allein das Geschick, sondern auch den besten Willen, das Schulwesen des kleinen Staates trotz aller Widerwärtigkeiten, womit sie zu kämpfen hatte, in bessere Wege zu leiten. Sie arbeitete eine dreifache Schulordnung für die Wertheimer Stadt- und Landschulen sowie für das Alumnat aus, das unterm 13. November 1798 veröffentlicht und in Wirksamkeit gesetzt wurde. Allein die reichserschütternden Ereignisse der nächsten Jahre wurden für die Durchführung des überaus trefflichen Schulplanes verhängnisvoll, der, obwohl bereits mit landesherrlicher Entschließung verkündet und überallhin im Staate zur Nachachtung ausgegeben, kaum ins Leben getreten, wieder hinfällig wurde[29]).

Die leiningischerseits gemachten Anstrengungen zur Hebung des Schulwesens begannen in den Jahren 1804 und 1805 mit der Umwandlung der Winterschulen des Bezirks Mosbach in ständige Schulen. Am 25. Oktober 1805 erließ die Regierung eine Sommerschulordnung, deren vollkommene Durchführung jedoch durch die Mediatisierung des folgenden Jahres verhindert wurde. Gleichzeitig damit war im Abhalten der Kirchen- und Schulvisitationen Wandel angebahnt; es wurden sogar Schulkonferenzen sowie Leseinstitute für die Schullehrer ins Leben gerufen. Die Endabsicht der leiningischen Regierung ging auf nichts geringeres, als auf die Gründung einer Lehranstalt, die nicht bloß den vollständigen Gymnasialunterricht, sondern auch das für Beamte aller Art erforderliche Fachstudium geben sollte; als Ergänzung war ein Lehrerseminar gedacht. Die Verwirklichung des Planes begann mit der Verbesserung des Gymnasiums zu Miltenberg nach den Vorschlägen des dortigen Stadtpfarrers J. Reisinger und des französischen Sprachmeisters J. Gorius, endete aber 1807 mit

der Errichtung eines Lehrinstituts zu Amorbach, mit dessen Leitung Professor J. A. Eisenmann (aus Lauda) betraut wurde, und aus dem sich in der Folge die heute noch bestehende Lateinschule entwickelt hat.

Der damals in ganz Deutschland mehr oder weniger mangelhafte Unterricht sowohl auf den Elementar- wie auf den Mittel- und Gelehrtenschulen beschränkte sich lediglich auf den allgemeinen Volksunterricht in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen und andererseits auf den Gelehrtenunterricht zur Heranbildung künftiger Staats- und Kirchendiener, ließ aber die allgemeine Menschenbildung sowie jene besondere Bildung, die für das bürgerliche Leben notwendig ist, ganz außer acht. Es ist hierin in unserer wie in anderen Gegenden des Heimatlandes erst in der badischen Zeit allmählich besser geworden, sowohl was die allgemeinen und äußeren Schulverhältnisse als was die Ausdehnung des öffentlichen Unterrichts auf die allgemeine und besondere Bildung für das bürgerliche Leben anbetrifft. Schon die aufgeklärte Regierung des ersten Großherzogs Karl Friedrich sorgte mit ruhmvollem Eifer und großer Freigiebigkeit für Unterricht und wissenschaftliche wie künstlerische Ausbildung aller Art.

## 4. Wirtschaftliche Verhältnisse.

Vergleicht man die heutigen Wirtschaftsverhältnisse der verschiedenen Landesteile Badens mit einander, so wird, die Lage und Beschaffenheit des Bodens in Rechnung gezogen, das Bauland und der Odenwald im Verhältnis kaum hinter einem der andern Landstriche zurückstehen. Der Fortschritt und Aufschwung auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens auch in unserer Gegend ist ein höchst erfreulicher; die vor wenigen Jahrzehnten noch so großen kulturgeographischen Verschiedenheiten werden immer mehr verschwinden, je mehr die Verkehrsmittel der Neuzeit zur Bewältigung der Raumverhältnisse dort eingeführt und in den Hauptverbindungsgürtel des Landes und Reiches eingegliedert werden. Der Gegensatz zu dem Anfang des Jahrhunderts ist ein ganz außerordentlicher. Heute allüberall

ein fröhliches Wachsen und Gedeihen, damals allenthalben ein besonders infolge der alle Augenblicke wechselnden politischen Einrichtungen äußerst gedrückter und armseliger Zustand. Gegenüber dem ständigen Schwanken dieser Zeit war der Stand der Dinge vor Ausbruch der französischen Revolution bei aller Zurückgebliebenheit noch verhältnismäßig günstig und erquicklich.

Dazu kamen die ununterbrochenen **Kriege**, die seit 1792 ganz Deutschland aussogen und verwüsteten und eine beispiellose Sittenverwilderung hervorbrachten. Seit der Schlacht bei Würzburg am 3. September 1796 war die Straße von Mannheim und Heidelberg den Neckar aufwärts nach Franken, in den napoleonischen Kriegen eine Hauptheerstraße, nicht mehr leer geworden von fremden und einheimischen Kriegsvölkern, die auf diesem Wege entweder vom Rhein her ins Herz von Deutschland eindrangen oder siegreich oder besiegt dahin zurückfluteten. Und immer noch war kein Absehen des Elends. Am 26. September 1805 war Marschall Davoust mit einem Armeekorps bei Mannheim über den Rhein gegangen und über Heidelberg nach Neckarelz vorgedrungen, wo er den 1. Oktober ankam. Am andern Tag brach er von da auf und zog über Möckmühl, Ingelfingen und Crailsheim nach Dinkelsbühl und an die Donau. Gleichzeitig war ein anderes Korps, von General Marmont befehligt, bei Mainz über den Rhein gesetzt und über Frankfurt, Aschaffenburg und durch das Würzburgische gegen die Donau vorgerückt. Von Badenern und Hessen, Württembergern und Bayern verstärkt, zogen sie zur Drei-Kaiserschlacht bei Austerlitz (2. Dezember 1805). Von dem siegreichen Heere kehrten nur die Garden Napoleons über den Rhein zurück, während der größte Teil in Bayern, Schwaben und Franken zurückblieb. Im März 1806 findet man das 5. Korps des Marschalls Lefebvre im Kurmainzischen mit dem Hauptquartier zu Aschaffenburg in Aufstellung, später zum Teil damit beschäftigt, die Rheinbundsakte in Vollzug zu bringen. Daß nämlich die dem Bunde beigetretenen Fürsten die Landeshoheit der kleineren, in oder an ihren Grenzen liegenden bisher unmittelbaren Reichsstände desto rascher und sicherer an sich brächten, lieh ihnen Napoleon als Protektor des Bundes seine Truppen dazu. Es wurde den kommandierenden Generalen eine Liste der zu mediatisierenden Fürsten, Ritter und Städte zugestellt, worauf dann ein entsprechendes Truppenkorps in die betreffende Gegend geschickt wurde, welches ohne Proklamation, ohne

weitläufige Verhandlungen den Willen Napoleons verkündigte. Erst Ende September brach Lefebvre von Aschaffenburg auf, um seinen Truppenteil anfangs Oktober bei Königshofen zusammenzuziehen. Gleichzeitig sollten 4000 Badener bei Mergentheim bereitstehen. Wiederum war die Straße von Mannheim über Neckarelz nach Würzburg als große Kommunikation und Etappenstraße der Armee angewiesen, um von da nach dem Kriegstheater in Sachsen zu leiten. Am 3. Oktober traf Napoleon selbst, von Mainz kommend, in Würzburg ein, wo er am nächsten Tage eine Unterredung mit dem König von Württemberg und dem Großherzog von Baden hatte. Bereits am 9. Oktober ist es bei Schleiz, am 10. bei Saalfeld und am 14. Oktober mit den Preußen zu der Doppelschlacht von Jena und Auerstädt gekommen.

Es ist schwer, ein vollkommenes Bild von dem zu geben, was unsere Gegend in all diesen Jahren seit dem Rückzug der Franzosen nach der Schlacht bei Würzburg unter den Durchmärschen, Einquartierungen und Lieferungen aller Art zu leiden hatte. Am deutlichsten werden einige Beispiele sprechen und die infolge des Kriegs in fast allen Gemeinden entstandenen Schuldenlasten. Schon 1803 hatten sonst wohlhabende Orte wie Lauda 60,114, Bischofsheim über 53,000, Königheim 42,000, Mosbach 40,000, Königshofen 35,000, Buchen 28,000, Großrinderfeld 20,000, Osterburken mehr als 18,000, Hettingen 10,000 fl. Passiva. „An Kriegsschulden", heißt es in einem amtlichen Berichte von Dallau, „hat die Gemeinde auf sich 9653 fl., und die von den Franzosen gemachten Wirtskonto belaufen sich auf 2108 fl. 7 kr." Das kleine Sulzbach bei Neckarburken hatte bereits 1802 in allem „6,507 fl. Schulden und zwar 741 fl., welche vor und 5,766 fl., welche während des Kriegs sind gemacht worden". Die Gemeinde Hardheim hatte 1806 einen Schuldenstand von 13,000 fl., verursacht „durch die Kriegsretirade 1796 und durch die Franzosen 1806. Nach dem Schuldenbuche ist der Betrag der hypothekarischen Schulden 98,655 fl., Privatschulden können es beiläufig 70,000 fl. sein. . Vor 12 bis 15 Jahren stund der Einwohner im bessern Flor, der aber durch itzige Kriegszeiten in Verfall geraten ist". Der Ort Bretzingen hat 1806 „ungefähr 8,000 fl. Schulden, entstanden von nichts als Requisitionen, Einquatierungen und Vorspänn"; daneben wird über die Teurung der Lebensmittel geklagt. Von einem Ende des Fürstentums zum andern widerhallt die gleiche Klage: „Freilich waren die Vermögensumstände

der Einwohner sonst besser. Ein langjähriger Krieg, häufige Einquartierungen, Lieferungen an Geld und Naturalien, kostspielige Kriegsfrohnden und andere Übel, welche der Krieg in seinem Gefolge rissen manchen Bürger von der Stufe eines mittelmäßigen Wohlstandes zur Dürftigkeit herab." Der Notstand lastete um so schwerer auf der Bevölkerung, als noch Mißjahre das Erträgnis des ohnehin vielfach wenig ergiebigen Bodens weiterhin verminderten, während die überall auf den Gütern haftenden sehr beträchtlichen Abgaben keine Minderung erfuhren. So war beispielsweise der Ort Hettingen „unglaublich mit Gülten beschwert. Die Pfarrei Buchen hat dort jährlich 6 Malter Korn und 9 Malter Dinkel, Fastnachtshühner und den Handlohn vom Pfarrhofsgut zu beziehen. Dann hat die Pfarrei Ripberg 9 Malter Korn, 11 Malter Dinkel und 11 Malter Haber in Buchener Maß; die Pfarrei Hainstatt 15 Simmer Korn in Buchener Maß; die Pfarrei Hettingen 5 Malter Korn, 5 Malter Dinkel und 4 Malter Haber nebsten Zehnten von verschiedenen Äckern in jeder Flur, die Hälfte vom Kleinzehnten u. a., dann Geldzins 3 fl. 28 kr.; die Kirche Götzingen an Zins 14 kr.; die Receptur Selgenthal 1 Malter 4 Simmer Korn, dann vom Nonnenacker flürlich 1 Malter 1 Simmer 2 Metzen mit 1 fl. 17 kr. Zins; die Pfarrei Walldürn ungefähr 4 Malter Frucht von einem Bezirk Feld gegen Hainstatt zu liegend; die Fundatio ad sanctam crucem zu Buchen jährlich 6 Malter 6 Simmer Korn, 6 Malter Dinkel und 6 Malter Haber; die Faktoreistiftung zu Buchen jährlich 2 Malter 1 Simmer Korn, 2 Malter 1 Simmer Dinkel und 2 Malter 1 Simmer Haber alldorten zu beziehen. „Die äußerst beträchtliche Naturgefälle des höchsten Aerarii selbsten", sagt der Berichterstatter, Amtsvogt Roth, „sind hierbei nicht berührt." Nicht minder umständlich und ausgedehnt waren z. B. die Fronpflichten der Unterthanen. So hatte die Stadt Eberbach noch im Jahre 1806 unabgestellt folgendes aus der kurpfälzischen Zeit überkommene Fronreglement: „1. müssen die Eberbacher das auf der städtischen Gemarkung diesseits des Neckars geschossen werdende Wildpret zur dasigen Kellerei in angemessener Frohnd verbringen; 2. müssen die dasigen Fischer dieses Wildpret nach Heidelberg zur Hofhaltung, auch bis Wiblingen und Mannheim in ohngemessenen Frohnden verbringen und erhielten per Nachen 3 Hofbrot à 9 Pfund und 9 Schoppen Wein bairischen d. i. kleinen Maßes, bei der Fahrt nach Mannheim aber nochmal soviel; 3. müssen die Nachenführer

das herrschaftliche Heu, Stroh und Früchten nach Heidelberg und Mannheim ohngemessen fröhnden, im ersten Fall erhielt der Nachen 9 Pfund Brot und 9 Schoppen Wein, im zweiten Fall 18 Pfund Brot und 18 Schoppen Wein und nebst diesem per Zentner 3 kr., per Malter Haber 3 kr. Hier wurde aber das Mannheimer Malter darunter verstanden, wovon 125 Malter dahier nur 100 Malter ausmachen, von den schweren Früchten als Heidekorn, Gerst, Korn wurden auf den Nachen 40 Malter Mannheimer Maßung und leichter Früchte als Hafer 60 Malter Mannheimer Gemäß gerechnet, und 20 Malter Korn gleich 30 Malter Hafer mit 1 fl. 30 kr. bezahlt; 4. muß von der Stadt zur Besorgung der herrschaftlichen Briefe und Befehle täglich ein Mann zur Amtskellerei gestellt werden und erhält keine Frohndgebühr; 5. muß die Stadt Eberbach bei Schlagung der herrschaftlichen Salzlacken zur Herbeischaffung des Leimen, dann Transportierung des Salzes von hier aus die Hand- und Spannfrohnden stellen; 6. müssen zur Befischung der herrschaftlichen Bächen, insoweit ehemals Kurpfalz auf den hiesigen Bächen die Fischerei hergebracht hat, die Hand- und Spannfrohnden ohngemessen geleistet werden; 7. müssen die Fischer sothane herrschaftliche Fische von Eberbach an den Wolfsbrunnen nach Heidelberg und Schlierbach in der Frohnd verbringen, wo die Forellenweiher sind, und erhielten 45 kr. Frohndgebühr auf den Nachen; 8. müssen die Fischer von Michaeli bis 12 Tag nach Weihnachten jeden Jahrs im Neckar vom Pfaffenthal an bis ober das Eberbacher Fahrt bei Nacht sowohl als beim Tag Lachs und Fische stechen; kein Fischer hat in dieser Zeit das Recht in diesem Bezirk. Die Fischer erhalten von gnädigster Herrschaft Licht und Stroh, die gestochen werdende Lachse sind gnädigster Herrschaft allein zuständig, die Fischer erhalten aber für jeden Lachs ein Viertel Wein und 4 Hofbrot. Was aber an andern Fischen gestochen werden, gehört die Hälfte gnädigster Herrschaft, die andere Hälfte dem Fischer, dem das Wasser eigen ist; 9. müssen alle Fischer mit ihren Fischernachen, wenn der gnädigste Landesherr zu Wasser oder sonsten Hochwild jagte, zu Wasser, dahin er beschieden ward, fürhalten, und zwar ganz umsonst, und wenn ein oder anderes Stück Wild in den Neckar springen sollte, dasselbe aufhalten und auffangen; dagegen können die Schiffleute auch nicht zum Jagen im Wald, wie es andere Unterthanen auf der ganzen städtischen Gemarkung schuldig sind, aufgeboten werden; 10. mußten die Eberbacher Schiffleute auch das Pulverholz, welches

innerhalb den Grenzen der Amtskellerei Eberbach an den Neckar kam, nach Ziegelhausen an die Pulvermühle fröhnen und erhielten auf den Nachen 45 kr."

Alles in allem gerechnet kann man sagen, daß noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Lage der bäuerlichen Bevölkerung die große sociale Frage bildete wie in der Gegenwart diejenige der Lohnarbeiter. Weitaus der überwiegende Teil der Bauern befand sich noch in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit, entweder aus mittelalterlichen Zuständen herrührend oder erst durch die neuere Entwicklung entstanden. Die zu den Zeitbedürfnissen in tiefem Gegensatze stehenden Zustände waren für den durch die französische Revolution geweckten Zeitgeist noch unhaltbarer und unerträglicher geworden. Zumal in unserer Gegend erscheint zu Beginn des 19. Jahrhunderts die in persönlicher, wirtschaftlicher und politischer Freiheit gipfelnde Bauernbewegung kaum angebahnt. Das gesamte wirtschaftliche Leben und Getriebe bewegte sich nach jeder Richtung noch in den alten, ausgetretenen Geleisen der Vergangenheit.

Als Hauptnahrungsquellen Badens zwischen Neckar und Main galten von alters her der Ackerbau, die Viehzucht und der Holzhandel. Gewerbe und Industrie sind von nebensächlicher Bedeutung. Angebaut werden hauptsächlich Korn oder Roggen, Dinkel, Hafer und Gerste, Kartoffeln und Heidekorn, aus welch letzterem der Odenwälder manche schmackhafte Speise zu bereiten weiß. Obst wird vieles gezogen und entweder verkauft oder zu Obstwein verwertet. Einen nicht unbedeutenden Gewinn liefert in einigen Gegenden die Bienenzucht. Zur Zeit der Blüte des Heidekorns und des Heidekrauts werden vielfach aus weit entfernten Orten die Bienenstöcke in den Odenwald gebracht, um später mit Honig beladen wieder heimgeholt zu werden. Auch mit Eichenrinde wird im Odenwald einiger Handel getrieben wie im Bauland mit Grünkern und im Taubergrund mit Wein.

Der Ackerbau, diese „Hauptsache des Landes und vorzüglichste Nahrung der Einwohner", wird durchaus noch nach der guten Altväter Weise betrieben. Als Rückgrat der ganzen Wirtschaft galt allenthalben der Getreidebau, der das tägliche Brot zu liefern bestimmt war und damals wie heute noch die altherkömmliche Form der Dreifelderwirtschaft einhielt. Daneben werden überall die Kartoffeln mit großem Nutzen gebaut, teils zur Nahrung für die Bevölkerung, teils zur

Mastung des Viehs; selbst zu Mehl werden sie verarbeitet und zu Branntwein gebrannt. Von Schweinberg heißt es, was gewiß auch noch bei vielen andern Orten zutraf, daß „Kartoffel unter dem Mehl zu Brot gebacken werden". Den verbesserten Nachzug des öfters ausartenden Gewächses bezog man aus der benachbarten gesegneten Pfalz. Das Kraut war wie heute eines der hauptsächlichsten Nahrungsmittel, das mit solcher Sorgfalt gepflanzt ward, daß es in jedem Hause regelrecht jeden dritten Tag auf den Tisch gebracht werden konnte. Neben den Gespinnstpflanzen zog jeder Bauer seinen Vorrat an Hülsen- und Ölfrüchten und die gewöhnlichen Gartengemüse. Die Viehzucht, welcher der im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eingeführte Kleebau sehr förderlich war, scheint mancherorts nicht schlecht bestellt gewesen zu sein, wenn auch das Vieh zumeist als klein und mager geschildert wird. Die Kühe werden als milchergiebig und das Fleisch des Mastviehs als feinfaserig gerühmt. Die Pferdehaltung war zum Vorteil des Landbaues gegen die Rindviehzucht sehr zurückgegangen. Die Schäferei wurde ausgiebiger als heute gepflegt, das Ziegenhalten dagegen mit Recht immer mehr abgetrieben und wegen seiner Nachteile für die Waldungen selbst von Regierungswegen eingeschränkt. „Ein jeder Bürger", lautete eine leiningische Verordnung vom 1. April 1803, „der über 2 Morgen Feld und so viel Vermögen hat, um eine Kuh halten zu können, darf bei 5 fl. Strafe für jedes Stück keine Ziege halten, wogegen den ärmeren Bürgern erlaubt ist, jedoch nicht mehr als 2 Ziegen halten zu dürfen. Dergleichen Ziegen dürfen aber weder allein noch mit anderm Vieh in irgend einem Wald oder auf Feldern, wo starke Obstzucht getrieben wird, geweidet, sondern sie müssen im Stalle gefüttert, höchstens auf öden Rainen, an Wegen und Dämmen und, wenn Waldungen in der Nähe sind, nie ohne Aufsicht geweidet werden. Wenn eine Ziege in dem Wald betreten wird, so soll der Eigentümer fürs erstemal mit 1 fl. bestraft, beim zweitenmal aber das Vieh öffentlich verkauft und der Erlös zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte aber den Ortsarmen gegeben werden." Die Geflügelzucht hatte nur geringe wirtschaftliche Bedeutung und war hauptsächlich auf den Hausbedarf gerichtet, ebenso die Zucht der Schweine, die fast ausschließlich den Fleischbedarf des Bauersmannes lieferten. Nach dem Ackerbau und der Viehzucht war der Weinbau das vorzüglichste Erzeugnis des Bodens in einem Dritteil der Gegend. Der Tauberwein, zumeist Weißwein und als solcher kräftig und körperreich, hatte

von jeher einen guten Namen; als bessere Sorten gelten die Markelsheimer, Weikersheimer, Mosbacher, Gerlachsheimer und Unterbalbacher. Auch in dem den größten Teil der heutigen Amtsbezirke Mosbach, Adelsheim und Buchen sowie einige Orte von Tauberbischofsheim umfassenden ehemaligen Gau Wingarteiba oder Weingärtenland war in den Jahren 1803—6 der Weinbau noch in einer namhaften Zahl von Orten in folgendem Umfange vertreten: in Auerbach mit 12, Dallau mit 58, Neckarburken 30, Rüstenbach 35, Hettingen 3, Götzingen 5½, Altheim 10, Rinschheim 18, Ruchsen 98, Hardheim 100, Bretzingen 130, Pülfringen 12, Schweinberg 215, Waldstetten 45 Morgen. Darüber, ob und wie man etwa den Weinertrag durch besondere Pflege und Verbesserung der Reben zu heben versuchte, verlautet nichts. Die leiningische Regierung hat auch hierin den Versuch zum Bessern gemacht durch zwei Verordnungen vom 24. April 1804: einmal die Beschaffenheit und Behandlung des Weinbaues sowie den Ertrag und Absatz des Weines, sodann die auf die Einfuhr von auswärtigen Weinen zu legenden Abgaben betreffend. Maßnahmen und Vorschriften zur Hebung der Landwirtschaft im allgemeinen gab die unterm 11. Dezember erlassene Dorfsordnung, die in vier Abschnitten: vom Acker- und Wiesenbau, von Obst-, Garten- und Weinbau, dann Baumpflanzung, von Holzungen, Weihern und Bächen, von der Viehzucht, Hütung und Mastung eine Fülle beherzigenswerter Anweisungen und Fingerzeige enthielt. Inwieweit den hier niedergelegten Anordnungen Folge geleistet wurde und ein Erfolg beschieden war, läßt sich nicht ermitteln. Trotz aller ursprünglichen Gleichartigkeit wiesen übrigens die einzelnen Landstriche und Ortschaften vielfach ein ganz besonderes Gepräge auf, das sich der staatlichen Beeinflussung bald mehr, bald weniger, bald gar nicht zugänglich zeigte. Die Hauptsache lag an der Bevölkerung selbst und an einzelnen thatkräftigen und einflußreichen Persönlichkeiten, die Wandel schaffen wollten, koste es, was es wolle. Ein erhebendes Beispiel dieser Art bot der Lehrer Sebastian Haueisen, Rektor zu Altheim, der im Juli 1806 der leiningischen Regierung zu Amorbach seine Beobachtungen und selbstgemachten Versuche zur Verbesserung der Wirtschaftsgegenstände des Landmanns in einem längeren Gutachten unterbreitete. Seine Bemühungen erscheinen in der That bewunderungswürdig und die teilweise ablehnende Haltung der Altheimer kaum verständlich, wenn nicht zu vermuten wäre, daß dem Thun und Treiben, dem ganzen Gebahren Haueisens etwas ab-

stoßende Einseitigkeit und Schulmeisterei beigemischt gewesen sei. Seine Auslassungen sind indes für beide Teile wie für die gesamten damaligen Verhältnisse so bezeichnend, daß wir es uns nicht versagen können, sie in einem kurzen Auszuge hier wiederzugeben. Da er hier in Altheim, versichert er, laut gerichtlich unterschriebenem Zeugnisse alles gethan habe, was sich hier thun ließ, auch seinen ökonomischen Plan durch eine besondere Methode durchgängig in Aufnahme gebracht habe, so wünsche er sich auf einem andern Platze das Nämliche und vielleicht noch mehr in verschiedenen Hinsichten im Größern thun zu können. „Einem Feldbauverständigen thut das Herz weh", beteuert er, „wenn er sieht, wie weit noch so ein manches Ort in Rücksicht der zu gar vielem tauglichen Felder zurück ist, besonders im Odenwalde. Mir sollte es etwas leichtes sein, dem ganzen (leiningischen) Lande in kurzem bald eine andere Gestalt zu geben, wenn ich jede Gemarkung einsähe, wie der itzige Zustand ihrer Bauart beschaffen ist, welche Produkten sie nicht pflanzen und doch in Ansehung der Erdarten pflanzen könnten . . . Jedem Schullehrer wollt' ich die Hauptsache kräftig einbinden und es ihm zum Lehrgegenstand für seine größte Schüler kräftig empfehlen, mit der Versicherung, daß nur die Methode, die ich angebe, und anhaltender Fleiß nötig sei, und daß ich es in meiner Gemeinde auf diese Art auch dahin gebracht hätte. Der Schullehrer kann wirklich das meiste beitragen, wie ich aus der Erfahrung weiß; denn es steckt in der Natur, daß jeder von nichts lieber hört als von seinem Handwerk. Wenn daher in Schulen bei Bauernkindern von Feldbau, Viehezucht ꝛc. mit einem angemessenen Tone gesprochen wird, so wird solches für ein Zeitvertreib gehalten, alles giebt acht, und wenn man darüber katechisiert, so will jeder das meiste behalten haben."

Altheim zählte damals 192 Bürger, darunter 121 Bauern. Der Feldbau, sagt Haueisen, „ist seit meines Hierseins ziemlich vervollkommnet worden, doch nicht bei allen. Ich gab Regeln an, welche viele befolgten, weil ich sie versicherte, daß ich aus eigener Erfahrung für selbige bürgen könnte. Viele aber, welche von dem Vorurteile eingenommen sind: mein Vater, Großvater ꝛc. haben es so gemacht, wie ich's mache, und haben auch gelebt, warum soll ich's anders machen? sind noch weit im Feldbau zurück. Ich machte mich schon selbigesmal — er kam 1780 nach Altheim — durch meine gemeinnützige Vorschläge bei dergleichen Hartnäckern so verhaßt, daß ich heute noch mißvergnügt

bin, hier zu sein.“ Die Hartköpfe, meint er, würden besonders auch durch die Witterungseinflüsse in ihren verkehrten Ansichten bestärkt, wenn sie sähen, wie der fleißig und verständig gebaute Acker oft auch nicht mehr trage als der nach altem Brauch umgetriebene. Im einzelnen antwortet Haueisen z. B. auf die Frage, ob der Kleebau eingeführt sei und welche Sorten, mit „trefflich gut. Die Sorten sind türkischer Klee, Esparsette und Luzerne . . . Mit dem Kleebau“, fährt er fort, „ist es hier zu solcher Vollkommenheit gekommen, daß ein Bauer, der vier Kinder hat, sein Gütchen unter sie verteilte; jedes Kind haltet dermalen soviel Viehe auf dem vierten Teil als der Vater zur Zeit, wo der Kleebau noch nicht so eingeführt war, auf dem ganzen Gütchen halten konnte, und das Viehe des Vaters war weit nicht so ansehnlich als jenes der Kinder ist. Der Vater hat über 1000 fl. Schulden hinterlassen, welche die Kinder bis jetzt alle bezahlt haben, welches sie der Viehezucht oder vielmehr dem Kleebau zu verdanken haben. Nach obigem kann man also ohne Bedenken annehmen, daß wie sich 4 zu 1 verhält, so verhält sich der itzige Viehstand zu jenem vor dem Kleebau; denn der Vater hatte 4 Stück groß und kleines Viehe, und die 4 Kinder haben dermalen 16 Stück solcher Gattung.“ Der Kartoffelbau werde nach seiner Anleitung mit bestem Erfolg getrieben. Außerdem baue man hauptsächlich Korn, Dinkel, Haber, Gersten, Erbsen, Linsen, Wicken; auch mit Sommerweizen habe er vergangenes Jahr angefangen, und viele machten es ihm nach. „Der Hopfen, ein sehr einträgliches Gewächs“, fährt Haueisen fort, „geratet nach meinen Einsichten in den mehresten Gegenden unsers Fürstentums, wo es ein wenig bergigt ist, und daher besonders hier. Ich weiß hier, wo die schönsten Hopfen, sehr schlecht gehandhabt, durch die Mauern herauswachsen und zur Zeitigung kommen. Hätte ich das Feld dazu, ich wollte ganze Fluren nach der Behandlung, die ich weiß, anlegen: ich stehe dafür, daß es zehnmal mehr eintrüge als die Produkten abwerfen, mit denen es dermalen angebaut wird . . .“ Bezüglich der Anlage von künstlichen Wiesen äußert er: „Ich machte schlechtes Ackerfeld nicht nur zu künstlichen, sondern natürlichen Wiesen. Ich machte einen Acker, der nicht mehr als 5 fl., als Acker betrachtet, wert war, zu einer natürlichen Wiese, ohne daß ich 10 fl. Kosten darauf verwendete, und als ich damit fertig war, wollte man mir 100 fl. dafür geben; ich gebe ihn aber heute nicht für 150 fl. Die Wiese tragt eine Fuhr Heu und halb soviel Grummet vom besten

Futter . . .“ Mit dem Obstbau sei es dagegen schlecht bestellt; die Leute wollten nicht daran, da könnten nur Zwangsmittel helfen. Altheim war auch weit und breit die einzige Gemarkung, welche seit kurzem mit einem Aufwand von mehr als 2000 fl. geometrisch vermessen war; doch fanden sich nach Haueisens Angabe hie und da noch Fehler vor. Mit der Viehzucht sei man, seitdem der Kleebau in Flor sei, hier ziemlich weit gekommen. „Die Viehhandelschaft wird fast das ganze Jahr hier getrieben. Ob wir schon keine Juden hier haben, so kommen alle Wochen Fremde hierher, und geschehen beinahe jedesmal Käufe oder Händel, weil unser Vieh — das sog. Bauländer von mittelmäßigem Schlag — wegen seiner Härte überallhin taugt.“ Die fürstliche Regierung habe deshalb auch dieses Jahr zwei Viehmärkte bewilligt. Stallfütterung sei ganz regelmäßig eingeführt, das Weiden abgeschafft. Das Vieh sei so schön gehalten, daß es mehr wert sei als die doppelte Anzahl im Odenwald, „wo man immer so 4 oder 6 an einen Wagen gespannt sieht. Daß dort das Vieh so schlecht aussieht, ist größtenteils die Austreibung auf die Weide schuld. Ich wünschte nur den Auftrag zu haben, den Odenwald zu durchreisen und die Odenwälder in der Ökonomie zu unterrichten; ich wollte ihnen bald andere Grundsätze beigebracht haben, nicht nur in diesem Stücke, sondern in ihrer ganzen Feldbauart. Wenn man ihren elenden Haberbau, welches ihr einziges Produkt noch ist, worauf man ein wenig sehen kann, abzieht, so hat sich weder der Bauer noch der Landesherr auf etwas anders zu freuen; da doch das Klima lang nicht so schlecht ist wie sie selbst glauben. Ich sah Felder dort, die man zum Repsbau als dem einträglichsten Gewächs in unserer ganzen Gegend nicht besser wünschen kann, wenn sie regelmäßig zubereitet werden.“ In Altheim war allein der Weinbau noch von geringer Bedeutung; „denn seit 15 Jahren fing man erst an, eine kleine Strecke auf der Sommerseite anzulegen. Jetzt können es 10 Morgen sein. Es wird aber jährlich weiter gerückt, so wie mans nach der Regel mit Dünger besser übersehen kann. Die Reben werden vom Taubergrund geholt . . .“ Es gab nur Rotwein, der in guten Jahren so gut wurde wie im Taubergrund selbst. Man sieht an diesem einen Beispiel mit Verwunderung, wie der Anfang zu den großen Fortschritten der Folgezeit auf anderem Gebiete, so auf dem der Landwirtschaft auch in unserer Gegend in eben denselben Jahren gemacht worden ist, in denen ganz Deutschland aufs tiefste daniederlag.

Mit der dritten Hauptnahrungsquelle unseres Landesteiles, der Waldwirtschaft, war es vom Standpunkt der Bevölkerung aus noch verhältnismäßig am ungünstigsten bestellt. Hier machte sich das Feudalsystem einer vergangenen Zeit noch auffallend stark bemerkbar. Das ganze Forst- und Jagdwesen galt als ein dem Landesherrn als solchem zustehendes Vorrecht, das meist durch die weitgehende Schonung des Wildes und Ausdehnung des Jagdbetriebes wie durch Anlegung von Parken in ziemlich rücksichtsloser Weise gehandhabt ward. Daneben war durch die infolge der Säkularisation erfolgte Austeilung größerer Walddistrikte an Private statt an die Gemeinden der Niedergang der Waldkultur wie von selbst gegeben.

Bemerkenswert ist auch in dieser Hinsicht die Thätigkeit der leiningischen Regierung, die sich in der kurzen Periode von der Konstituierung des Fürstentums bis zu dessen Mediatisierung in folgenden Verordnungen kundgab:

1803 Januar 26: Waldrugordnung;
" April 1: Verordnung wegen Halten des Geisenviehs;
" Juni 14: Einrichtung der Forstadministration;
" September 7: Gemeinds- und Privatholzhiebsgesuche;
" Oktober 29: Laubausfuhr aus Gemeinds- und Privatwaldungen;
1804 Mai 14: Das Jagdgehen der Unterthanen betreffend;
" Dezember 1: Aufhebung der Forst- und Anweisgebühren; Patent über die Organisation der Landesbehörden.

In Hinsicht der innern Forstverwaltung und der Wirtschaftsführung, besonders in den Gemeinde- und Privatwaldungen, hatten sämtliche Gemeinden am 15. August jeden Jahres ihr Brenn- und Bauholzbedürfnis, beides gesondert, in dreifacher Ausfertigung an den fürstlichen Revierjäger abzugeben, der die forstmäßig thunliche Abgabe zu begutachten, den Distrikt, wo solche bewirkt werden konnte, beizusetzen und zwei Exemplare an die Oberjägerei einzusenden hatte, von wo aus solche am 1. September der Forstkammer mit gutachtlichem Bericht revierweise vorgelegt werden mußten. Über das abzugebende Bauholz mußte eine genaue Aufnahme durch den Ortsvorstand, den gemeinen Holzgeber, einen verpflichteten Zimmermeister und den Revierjäger geschehen, welche gewissenhaft die Notdurft eines jeden Baulustigen zu bemessen hatten. Mit den Holzverkaufsgesuchen hatten sich die Gemeinden an die Oberämter zu wenden, die sie mit Bericht an die Forstkammer einzusenden hatten.

Ähnlich streng und genau war die Abgabe von Laub- und Heidestreu geregelt, die Waldweide gänzlich abgestellt. Die Forststrafgesetzgebung war dementsprechend scharf gehalten. Der Holzwert von einem am Tage begangenen Frevel wurde dreifach, ein nächtlicher, mit der Axt begangener sechsfach, ein nächtlicher, mit der Säge unternommener zwölffach in Strafansatz gebracht. Die Weidefrevel wurden nach Maßgabe des Schadens und ob solche aus Mutwillen, Bosheit oder Not begangen waren, drei- und sechsfach auf den Schaden gestraft. Gleich hart und peinlich war die Forst- und Jagdgesetzgebung des Fürstentums Löwenstein-Wertheim[30]).

Gewerbe und Industrie sind in dem heutigen Baden zwischen Neckar und Main von ganz untergeordneter Bedeutung; zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren sie es noch viel mehr. Man konnte mit einem amtlichen Bericht die Einwohner aller Orte in drei Klassen unterscheiden: in wohlhabende, mittelmäßige und geringe Leute, doch nicht so gering, daß sie sich nicht ernähren könnten, wenn sie anders arbeiten wollten. Denn wer von seinem Feldbau nicht hinlänglich zu leben hatte, trieb gemeinlich noch ein Gewerbe dabei oder arbeitete als Taglöhner, wodurch er ersetzte, was ihm am Feldbau abging. Dabei konnte nun wohl die Familie zur Not bestehen, dem Gewerbewesen selbst war damit wenig gedient. Dasselbe befand sich noch von der mainzischen Zeit her in einer gewissen Ordnung, die unter der leiningischen Herrschaft in der Hauptsache bestehen blieb und in mancher Hinsicht verbessert und ausgestaltet wurde. In den Städten waren die Handwerker und Gewerbetreibenden in Zünften vereinigt, denen auch die der Amtsorte in der Regel zugehörten. Unter den 5000 Einwohnern des Vogteiamts Buchen befanden sich 1803: 24 Tuchmacher, 6 Strumpfweber, 3 Schönfärber, 61 Leineweber, 6 Sattler, 9 Hutmacher, 3 Seiler, 3 Säckler, 3 Seifensieder, 12 Strumpfwirker, 18 Rotgerber, 4 Weißgerber, 6 Glaser, 2 Drechsler, 60 Schuhmacher, 27 Schneider, 6 Schlosser, 16 Schmiede, 14 Schreiner, 15 Wagner, 6 Weißbinder, 15 Küfer, 11 Häfner, 28 Bäcker, 26 Metzger, 8 Müller, 19 Maurer un Steinhauer, 10 Zimmerleute, 1 Ziegler, 14 Krämer, 6 Bierbrauer, 27 Schild- und 6 Straußwirte. Alle diese Professionisten waren den in Buchen befindlichen 11 Zünften eingegliedert; dies waren: 1. die Metzgerzunft, 2. die Rotgerber-, Säckler- und Sattlerzunft, 3. die Steinhauer-, Maurer-, Zimmerleute- und Weißbinderzunft, 4. die Bäcker und Müller, 5. die Schuhmacher,

6. die Leineweber, 7. die Schneider, 8. die Schmiede und Wagner, 9. die Schlosser, Schreiner, Glaser und Dreher, 10. die Schönfärberzunft, 11. die Küfer- und Bierbrauerzunft. Die Stricker, Weißgerber und Hutmacher gehörten ihrer geringen Anzahl wegen in die betreffenden Zünfte zu Amorbach und Miltenberg.

Zu Walldürn waren 10, zu Osterburken 9 Zünfte, zu denen auch die Professionisten von Berolzheim, Hemsbach und Zimmern zählten. Die Schlierstätter und Seckacher, heißt es in einem Berichte, gehören nach Buchen, wohin diese Orte auch zentbar sind. „Die Ruchsener schlagen sich nach Willkür zu ein oder der andern, vorzüglich aber nach Möckmühl, wohin sie zentbar sind.“ Zu Lauda und Mudau bestanden je 8 Zünfte, zu Unterschüpf 7, zu Külsheim 6 und zu Königshofen 5, nämlich der Bäcker und Müller, der Binder oder Küfer, der Schneider und Leineweber, der Schuhmacher und der Bauhandwerker als Schmiede, Wagner, Schlosser, Schreiner, Glaser, Maurer, Zimmerleute und Ziegler. Zu Tauberbischofsheim hatten alle Handwerker ihre Zünfte mit Ausnahme der Müller und Wachszieher. Ähnlich verhielt es sich im Wertheimischen und Pfälzischen. Zu Mosbach waren gar 15 Zünfte: 1. der Krämer, 2. der Schneider, 3. der Metzger, 4. der Maurer und Steinhauer, 5. der Schmiede und Wagner, 6. der Schlosser, Schreiner, Glaser und Nagelschmiede, 7. der Küfer und Bierbrauer, 8. der Häfner und Ziegler, 9. der Müller und Bäcker, 10. der Gerber und Sattler, 11. der Schuhmacher, 12. der Zimmerleute und Schiffbauer, 13. der Leineweber, 14. der Seiler und Metallgießer und 15. der Strumpfweber und Schnallenmacher.

Um dem Handwerkerstande aufzuhelfen wie um finanziellen Bedürfnissen entgegenzukommen, veranstaltete die leiningische Regierung eine Generalrevision sämtlicher Zünfte und forderte Vorschläge von ihnen ein zur Hebung und Verbesserung des dem Geiste des Zeitalters nicht mehr angemessenen, mangelhaften und unvollständigen Betriebs, welche für später in Aussicht genommenen Spezialzunftordnungen zur Grundlage dienen sollten[31]). Nach dem deutschen Territorialstaatsrecht mußten alle bürgerlichen und anderen Gewerbe durch besondere Statute und Privilegien erlaubt und geregelt sein; auch alle sonstigen gewerblichen Verrichtungen und Betriebe durften „nur nach einer vorher ausgewirkten landesherrlichen Konzessionsurkunde betrieben werden“. Damit nun über die allen Handwerkern zukommenden allgemeinen Rechte und Pflichten eine feste Norm bestünde und die Einzelordnungen um so

schneller berichtigt werden könnten, wurde eine Generalhandwerksordnung entworfen und unterm 1. März 1806 jeder einzelnen Zunft zur vorläufigen Befolgung zugefertigt. Damit sollte aber keine Bestätigung der bereits bestehenden Zünfte und ihrer Artikel gewährleistet sein; es war vielmehr die Aufhebung derjenigen, welche nach vollendeter Untersuchung mit dem gemeinen Besten nicht übereinstimmen würden, vorbehalten. Diese Generalhandwerksordnung handelt 1. von der kollegialischen Verfassung, den Rechten und Verbindlichkeiten der Zünfte (§ 1—23), 2. von den gesetzlichen Vorschriften, welche wegen der Lehrjungen und Lehrjahre gegeben sind (§ 24—36), 3. von den die Handwerksgesellen betreffenden gesetzlichen Strafen (§ 37—57), 4. von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche wegen Gewinnung und Verlust des Meisterrechts erteilt sind (§ 58—77) und 5. von den Vorrechten und Pflichten zünftiger Meister (§ 78—130). Wer diese Ordnung näher betrachtet, der wird sich dem Eindruck nicht verschließen können, daß der leiningischen Regierung das soziale Wohl ihrer Unterthanen wahrhaft am Herzen lag und daß es ihr mit ihren dahingehenden Bemühungen Ernst war. Andererseits hat sie auch damit bewiesen, daß sie der Zeitlage gewachsen war.

An Manufakturen, Fabriken und fabrikartigen Betrieben wie überhaupt an Industrie, an Handel und Verkehr hatte unsere Gegend in den Jahren 1803—6 wenig von Bedeutung aufzuweisen; das meiste hatte einen rein örtlichen Charakter. Zu Eberbach bestand eine Tabakfabrik, die ihren Rohstoff aus dem Badischen bezog. Der stärkste Handelsartikel war das Holz — Eberbach allein besaß 1260 Morgen Buchen- und Eichenwaldung, 339 Morgen Eichenbauwald, 4304 Morgen Hackwald und mit der Herrschaft jenseits des Neckars 1700 Morgen gemeinschaftlichen Wald —; es ging meist zu Wasser nach Heidelberg und Mannheim, Worms und Mainz und nach Heilbronn sowie nach Holland. Die Krämer besuchten die Frankfurter Messe, und die übrigen Gewerbschaften hielten in der Nachbarschaft Märkte. Das dem Handel dienende Fuhrwesen wollte nicht viel besagen. Beim Holzhandel gab es Gesellschaften, weil ihn einer allein nicht betreiben konnte. Der industriereichste Ort war Mosbach, wo sich 7 Mühlwerke in Betrieb befanden, eine Papierfabrik, eine seit 1756 bestehende Saline mit einem Sied- und zwei Gradierhäusern und einer jährlichen Ausbeute von etwa 400 Zentnern Salz und die bekannte (1770 gegründete) Fayencefabrik.

Das ehedem bestandene Quecksilber- und das Steinkohlenbergwerk waren eingegangen, ebenso die zu Mittelschefflenz noch bis Ende der 1780er Jahre betriebene Eisenerzgrube und die privilegierte Leimfabrik zu Dallau. Zu Altheim war die stärkste Leineweberei des ganzen Gebietes. „Diese Profession", sagt Haueisen in seinem oben angeführten Berichte, „geht hier stärker als an keinem Orte weit und breit. Es sind 25 Leinewebermeister hier, die beständig auf der Profession arbeiten, sechs davon handeln beständig ins In- und Ausland. Durch diese Leineweberei nähren sich auch halb soviel Familien mit Garn- und Wollespinnen. Alle Ortschaften im Umkreise bringen dadurch ihr Garn und Wolle gut an. Dadurch sind die hiesige Leineweber berühmt, daß sie ihre Breite und Ellenmaße gut halten." Das zu Altheim gesponnene, gewebte und gefärbte Wollenzeug für Weibs- und Mannskleidung, das sog. Bäderwill[32]), scheint in der That ein in der ganzen Gegend und weit darüber hinaus gangbarer Absatzartikel gewesen zu sein. Auch sonst wurde, wie z. B. in dem nahe gelegenen Pülfringen und besonders auch in den Odenwaldorten, viel gewoben; doch war es mehr eine Industrie fürs Haus. Das Gleiche galt bezüglich der Mahl-, Säge-, Schneid- und Ölmühlen. Zu Waldstetten hatte um die Zeit der Apotheker von Walldürn eine Erz- und Eisengrube anzulegen begonnen, zu Reinhardsachsen der Amtsvogt Eisenstufen entdeckt. Seinen besonderen Erwerbszweig besaß Walldürn an der Wallfahrt mit der Hauptbesuchszeit vom ersten bis zum vierten Sonntag nach Pfingsten.

Zur Hebung der Industrie wurden die verschiedensten Vorschläge gemacht, vielfach die Anlage von Fabriken gewünscht. So schreibt der Hofrat Hennemann von Mosbach im Jahre 1807: „Welch' herrliche Gelegenheit bietet sich an manchen Orten nicht von selbst dar, z. B. in dem Städtchen Ballenberg ist ein für Färberei und Gerberei so fürtreffliches Wasser, welches nie zugefriert, daß nach angestellten Versuchen das in Ballenberg verfertigte Leder alles andere der hiesigen Gegend an Güte und Dauer übertrifft, 1 oder 2 armselige Gerber aber können sich kaum ihr Jahresbrot erwerben. Mancher Lederfabrikant oder Färber, wenn er es nur wüßte, würde, begünstigt vom Gouvernement, gerne ein Etablissement dort anlegen, und die Inwohner samt der Nachbarschaft hätten nicht mehr nötig, ihr Geld für Leder und Wollentuch ins Württembergische nach Künzelsau oder Heilbronn zu tragen. Die Früchte von Ballenberg und Merchingen werden auf den

Heidelberger Fruchtmärkten sehr gesucht, aber wie sauer wird es den Leuten wegen den üblen Wegen, bis sie dahin gelangen können."

Infolge der schlechten Beschaffenheit des Straßen- und übrigen Verkehrswesens war der Handel, den die einheimischen und auswärtigen Juden fast ganz in Händen hatten, noch geringfügiger als die Industrie. Einige Beispiele mögen den hier waltenden Zustand beleuchten. „In sämtlichen zum Amt Buchen gehörigen Ortschaften bestehet keine Chaussee", besagt ein amtlicher Bericht vom 1. Dezember 1803, „doch ziehet durch Buchen die Hauptstraße von Würzburg nach Mannheim[33]), von Miltenberg nach Mosbach und über den Neckar nach Schwaben. Buchen ist dermalen der eigentliche Mittelpunkt sämtlicher hochfürstlichen Lande und verdient als solcher die nähere Erwägung der Frage, ob es nicht rätlich und respektive notwendig seie, daß eine Chaussee hier durchgeführet und eine fahrende Post hieher verlegt werde, weil alles, was von der Post von Bischofsheim, Mosbach, Neckarelz, Boxberg und Miltenberg hieher kommt, darüber klaget, daß hier keine weitere Beförderung per Post seie, sofort die Reisende sich sog. Mietschaisen bedienen müssen; auch ist die Route von Würzburg über Buchen nach Mannheim um eine Poststation näher, als jene über Mergentheim und Adelsheim." „In Mudau", heißt es in demselben Bericht, „ziehet die Heerstraß von Würzburg, Öhringen nach Worms, Mainz und Frankfurt, dann eine von Miltenberg nach Mosbach und Heilbronn vorbei, die etwa vor 50 Jahren nach Heilbronn einen bedeutenden Warenzug hatte . ., es wäre zu wünschen, daß eine wirkliche Chaussee angelegt würde; zudem ist in dem ganzen Krieg alle Bagage von Mannheim, Heidelberg über Hirschhorn, Neckarelz, Mudau, Schweinberg bis Würzburg gegangen . . ." Am schlimmsten scheint es im Fürstentum Krautheim mit den Straßen bestellt gewesen zu sein, was um so mehr auffiel, als diejenigen des angrenzenden Königreichs Württemberg für jene Zeit geradezu musterhaft waren. Ein amtlicher Bericht vom Jahre 1807 weist darauf hin und findet, daß die Gegend in dieser Hinsicht hinter der Nachbarschaft ringsum noch erstaunlich weit zurück sei.

Aber noch andere Dinge lagen dem Aufschwunge des Verkehrs hemmend im Wege, nicht zuletzt das Maß und Gewicht. In diesem Punkte war kaum irgendwo eine buntere Mannigfaltigkeit zu finden; denn es hatte jeder Ort nicht bloß sein eines, sondern mehrere besondere Maße[34]). Die Stadt Bischofsheim hatte ihr eigenes Maß,

Was wäre aus dieser Stimmung", ruft er aus, „für Gutes zu erwarten, wenn man itzt schon einen Geldvorschuß hätte, oder wenn jährlich 3, ja noch mehrere fl. Geld aus der Gemeinde- und ebensoviel aus der Kirchenkasse beigebracht würden, denn die Kirche allein ist zu arm." Er vertritt dann die Anschaffung des bekannten Mildheimischen Liederbuchs und fährt fort: „Die Sitten und Neigungen der Einwohner zu bilden und nicht erst mit der Zeit zu verbessern, muß der Anfang mit guter Bildung der Jugend gemacht werden. Nun ist bis daher die traurige Erfahrung, daß die Eltern ihre Kinder dem Schulunterrichte willkürlich oft und viel entziehen, woraus dann die Kinder den Nachteil haben, daß sie nicht kalt noch warm sind, halbgebildet wegen Alter die Schul verlassen und dann umsomehr wegen Geistesschwäche manchen Unsitten und Leidenschaften sich hinneigen. Scharfe Schulgesetze, von höherer Stelle unterstützt, sind hierin als die ersten, besten Mittel zu erwarten. Da auch oft manche sonst gut Gebildete durch die Beispiele der Ungebildeten und Unsittlichen mit dem verdorbenen Zeitgeiste sich hinreißen lassen und manches Dorfärgernis für die Sitten, viele Unheile anrichtet, so wäre in diesem und an allen Orten ein Sittengericht unter dem Vorsitze des Dorfspfarrers und Ortsschultheisen nebst einigen Deputierten aufzustellen. Man kann sich bei dieser Bemerkung nicht genug wundern, wie durch ein hochfürstlich leiningisches Dekret die Ortsarmen-Kommissionen und die damit verbundene Sittenzensur auf einmal haben aufhören müssen, da doch an solcher Anstalt das vorige Würzburger Armen- und Sittenpolizei-Büchlein gebauet hat und ein neueres Werk unter dem Titel: ‚Deutsche Welt, thue einmal wegen der Philosophie die Augen auf', aufgefordert von dem weltlichen und geistlichen Dikasterium in dem Großherzogtum Baden daselbst eben ein solches Armen- und Sittenkollegium in jedem Orte aufzustellen sich so eifrig und ruhmvoll bewährt hat . . . Nebst diesem wären zur ferneren Bildung und Vervollkommnung der Einwohner von Volksvergnügen und von einer besondern Bildung der schon erwachsenen und nicht mehr schulmäßigen Jugend in den Sonntags- und Feiertagsschulen, auch Realschulen den Winter hindurch, so wie sie in dem schon gemeldeten Werk: ‚Deutsche Welt ꝛc.' vorkommen, zu reden und vorzuschlagen; man deutet auf dieses und andere dergleichen Erziehungswerke und wartet die Zeit und Unterstützung ab, solche einzuführen." Der fortschrittlich gesinnte Pfarrer geht weiterhin noch auf die Einrichtung

z. B. daß er in den gottesdienstlichen Handlungen sehr lau, nachlässig und schlumpet seie, worüber er schon mehrmal vom Ortsvorstand und mehreren Unterthanen ermahnt und bittlichst ist ersucht worden, aber alles ist fruchtlos geblieben. Auch wegen seiner Lauigkeit und schlechten Aufsicht die Jugend in Sitten, Bosheit und Halsstärrigkeit, sehr verdorben wird. Hauptsächlich ist noch anzumerken, daß der Pfarrer nach dem Zusammenläuten in den Gottesdiensten sehr lang verzögert, bis derselbe in die Kirche kommt, wo das Pfarrspiel über eine Viertelstund täglich auf denselben warten muß, wo der Unterthan den Sommer zur Arbeit eilet und den Winter wegen großer Kälte verdrüßlich wird, und also täglich über das lange Ausbleiben des Pfarrers in der Kirche laut geschmähet wird." Es gab aber auch sehr tüchtige und thatkräftige Pfarrer, die ihr Bestes für ihren Beruf einsetzten und wie z. B. derjenige von Waldstetten, Valentin **Erbacher**, zur Verbesserung der Sitten sich ebenso sehr anstrengten wie der Rektor Haneisen zu Altheim für den Aufschwung der Landwirtschaft. Erbacher ließ seine im Jahre 1806 ausgearbeiteten Vorschläge zur Hebung der Bildung und Sitten sogar auf eigene Kosten im Druck vervielfältigen und der leiningischen Regierung zur Erwägung zugehen. Wir entnehmen daraus folgendes: Die Sitten der Einwohner von **Waldstetten** sind „im allgemeinen gut, äußerlich religiös, freigebig, arbeitsam ꝛc. Doch herrschen noch starke Vorurteile und sind hart davon abzubringen, doch giebt's sich jeden Tag besser mit der Aufklärung, wie z. B. die Pockenimpfung, vor 3 Jahren nicht erreichbar, nun ihren glücklichen Anfang genommen hat ꝛc. ꝛc. Da wahre Aufklärung das beste Mittel ist, die Sitten und Neigungen zu bessern, so wäre, um solche auch unter die ältere Hausleute und um so eher und geschwinder zu verbreiten, eine jährliche Beisteuer aus der Gemeinds- oder andern öffentlichen Kasse notwendig, um nützliche Erbauungsbücher allerlei Art anzuschaffen, so wie man die 3 fl. jährlicher christlicher Lehrschankung einiger Jahre her dazu verwendet hat, daß man den Kindern in der Schule zum wenigsten für jedes Haus eines (der) von Jais gedruckten Lehrbüchlein, worin Kenntnis der Wahrheit, der Pflichten und Sitten für Kinder nebst Geschichten und Beispielen, auch Gebeter und Gesänge für Kleine enthalten sind, austeilte: welches so viele Liebe und Eifer verursachte, daß jung und alt in einem Hause darüber Tag und Nacht gelesen, empfunden und sich gebildet hat.

trübe Mienen. Auch ist aus den Kleidungen beider Geschlechter jede Spur einer Volkstracht verschwunden. Warum? Geht auf das Land, in jeder Hütte wird man es euch sagen; geht in die Behausungen der Großen und Reichen und fragt, ob deutscher Kunstfleiß sie ausschmückt, obgleich die trefflichsten Produkte in den Ausstellungen von London und Paris aus Deutschland gekommen und obgleich man in den Werkstätten aller Länder und in allen Gattungen von Arbeiten in großer Zahl Deutsche thätig findet. O guter deutscher Mann, nie wirst du Hammer werden, ewig Ambos sein, und doch bist du so tapfer als brav und treu. In der Wahl der Beamten für Landgemeinden wäre es wünschenswert, ja notwendig, daß eine strenge Auswahl getroffen würde. Es ist öfters der Fall, daß die auswärtigen Beamten die Eingeborenen verderben. Ich könnte hiervon viel Beispiele anführen, viele Gründe dafür aufstellen, doch ein Wink ist genügend[37])."

Es findet diese Rüge nicht bloß auf die Civilbeamten, sondern auch auf die Geistlichkeit ihre Anwendung. Die umwälzenden Ereignisse, welche am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts auf die katholische Kirche hereinbrachen, schnitten ins Leben derselben viel tiefer ein als selbst die Stürme der Kirchentrennung. Insbesondere äußerte sich dies mit unabsehbaren Folgen für die Zukunft auf den Priesterstand, der vom ersten Reichsstand zum einfachen Staatsdiener erniedrigt wurde. Außerdem war „das Salz der Erde" durch die Aufklärungsperiode vielfach schal geworden, der Zugang gesunder Kräfte zu den geistlichen Pflanzschulen sehr zurückgegangen[38]). Selbst die Ortsbehörden, die sonst nicht leicht Klagen gegen eine Standesperson erheben, wissen zuweilen ihren Unwillen nicht mehr zu unterdrücken. So schreibt der Gemeindevorstand Schweinberg zu diesem Punkte: „Im allgemeinen sind die Sitten der Einwohner gut beschaffen; doch befinden sich auch unbiegsame darunter . . . Doch wären schon alle Einwohner biegsam und gebessert, wenn in Predigten und christlichen Lehren dem Pfarrvolke mit Lieb' und Sanftmut und nicht mit Schänden, Schmähen und offenbaren Vorwürfen, ans Herz geredet würde." Im Oktober 1806 lagen die Beschwerden der Gemeinde gegen den Pfarrer schon drei Jahre ohne Entscheidung bei der Landesregierung. Noch unumwundener drückt sich die Gemeinde Bretzingen aus: „Gegen den Pfarrer hätte man viele Beschwerden anzubringen, man will aber nur einige anführen,

in den Orten des Amts Eberbach „seind die Ortsvorstände mit den Sitten ihrer Gemeindeglieder meistens so ziemlich zufrieden, nur jener zu Gerach ist offenherzig genug, die Rohheit der dortigen Einwohner einzuräumen. Diese sind auch wirklich die unfolgsamsten im ganzen Amte. Was läßt sich übrigens", meint der Berichterstatter, Justizamtmann Milles, „viel von den Sitten eines in einer rauhen und armen Gegend wohnenden Volkes sagen, das so wenig kultiviert ist und größtenteils vom Aberglauben und Sinnlichkeit beherrscht wird? Man findet bei den Bewohnern der hiesigen Gegend keinen Hauptzug, der sie vorzüglich charakterisieret; sie zeichnen sich ebensowenig durch einen besonderen Grad von Gutmütigkeit aus, welche die Bewohner mancher andern Länder so liebenswürdig macht, als durch eine auffallende Bösartigkeit: sie gehören sozusagen unter die alltäglichen Menschen." Bezüglich der erforderten Ratschläge zur Verbesserung der Sitten sei „hier der Ort nicht", meint der Justizamtmann in einer ihn selbst viel mehr als die Bevölkerung charakterisierenden Weise weiter, „alle die Bände zu entschöpfen, welche über Sittenverbesserung, Volksaufklärung und dergleichen schon geschrieben worden sind. Kürzlich möchte nur soviel zu bemerken sein, daß man bei Menschen, die ganz oder doch größtenteils unter der Herrschaft der Sinnlichkeit stehen, auch nur die Sittlichkeit ansprechen dürfe. Keine Moral, die das Gute seiner selbst wegen gebietet, darf man bei ihnen weder suchen noch unbedingt gegen sie anwenden; Belohnung und Strafe sind bei beiden Vehikel, durch welche sie zum Guten aufgemuntert und vom Bösen abgeschröckt werden können. Diese müssen daher auch hauptsächlich die Mittel zur Sittenverbesserung darbieten."

Inwieweit dieses Bild der Wirklichkeit entsprach, vermögen wir schwerer zu entscheiden als das, daß gerade Beamte vom Geiste des Justizamtmanns Milles mit die Hauptschuld an diesen Zuständen trugen. Eine gleichzeitige Stimme läßt sich unter anderm über das Fehlen der Volksnot und Volksverwilderung in unserer Gegend vor der französischen Revolution also aus: „Wenn man am Sonntage lustwandelte oder über öffentliche Plätze der Städte ging, sah man die Landleute stattlich geschmückt mit heitern Blicken in friedlichen Gruppen stehen. Jetzt (1812), seit 20 Jahren, ist das Plüsch, der Manchester, das Rohleder, der Schmuck echter goldener Tressen u. s. w. verschwunden. Man sieht unscheinbare Kittel, schlechte Hüte und

wohnt er mit seinem Vieh zugleich. Er kann also seinen Viehstand aus Mangel des Raumes nicht vermehren und seine Äcker dadurch nicht verbessern. Den Dung hat er vor seinem Fenster auf der Straße, der bei jeder Gelegenheit ausgelanget und am Ende kaum als halb in Fäulnis übergegangenes Stroh oder auch gar Laub auf den Acker gebracht wird . . ." Der schlechte Zustand der Wohnungen wird wiederholt hervorgehoben und dabei, obzwar mit Unrecht, auf die große Anzahl der in der Folge von der leiningischen Regierung verbotenen Strohdächer als Zeichen der Armut hingewiesen. Etwas anderes war es mit dem Brennen der Späne zur Beleuchtung, das im Amt Eberbach noch 1806 bei der ärmeren Klasse der Bevölkerung als gebräuchlich beklagt wird mit der Entschuldigung seitens des Amtes: „Wer wird der Armut diese Nothilfe versagen können?" Von den meisten Orten heißt es, ihre Einwohner seien „gut gesinnt", die Sitten „biegsam". Es giebt aber auch Ausnahmen. Von Amorbach sagt ein Bericht vom August 1806: „Es giebt hier wie überall viele gute Leute. Der größte Teil der äußerst armen Bürgerschaft[36]) hat aber im Durchschnitt nicht die besten Sitten; besonders ist die Jugend verdorben, und ebendeswegen Nachtsschwärmereien, Schlägereien, Felddiebstähle und uneheliche Niederkunft nicht selten. Der Grund liegt größtenteils in der großen Armut, die jede feinere Erziehung verbannt, und in fehlerhafter Erziehung überhaupt. Verbesserte Schulanstalten, tüchtige Lehrer, eine strenge Aufsicht des Pfarrers, der sich das Vertrauen und die Liebe der Bürger zu gewinnen suchen muß, unter Beistand der Polizei dürften das vorzüglichste Mittel sein, den Anfang zur Erziehung einer gesitteteren Jugend und damit auch zu bessern Bürgern zu machen . . ." Die Sitten der Einwohner von Eberbach werden im gleichen Jahre „im allgemeinen ziemlich gut" genannt. „Die Einwohner", fährt der Bericht fort, „sind dermalen verstimmt. Der Grund der Verstimmung liegt darin, weilen man den Einwohnern Eingriffe in ihr behauptendes ausschließendes Floßrecht gemacht hat, dann weilen (man) bei der allgemeinen Landesvisitation denselben ganz unerwartet 153,000 fl. angesetzet hat ꝛc. ꝛc. Sie sind sehr arbeitsam und lieben die Wirtschaftlichkeit in einem hohen Grad; Üppigkeit und Luxus ist bei denselben nicht hergebracht . . . Die Aufführung der Jugend ist so ziemlich gut . ., auch ziehen die Eltern ihre Kinder sehr zeitig zur Arbeit . . . Sehr wenige haben an Lesen Geschmack, auch haben solche keine Zeit dazu . . ." Auch

in den Orten des Amts Eberbach „seind die Ortsvorstände mit den Sitten ihrer Gemeindeglieder meistens so ziemlich zufrieden, nur jener zu Gerach ist offenherzig genug, die Rohheit der dortigen Einwohner einzuräumen. Diese sind auch wirklich die unfolgsamsten im ganzen Amte. Was läßt sich übrigens“, meint der Berichterstatter, Justizamtmann Milles, „viel von den Sitten eines in einer rauhen und armen Gegend wohnenden Volkes sagen, das so wenig kultiviert ist und größtenteils vom Aberglauben und Sinnlichkeit beherrscht wird? Man findet bei den Bewohnern der hiesigen Gegend keinen Hauptzug, der sie vorzüglich charakterisieret; sie zeichnen sich ebensowenig durch einen besonderen Grad von Gutmütigkeit aus, welche die Bewohner mancher andern Länder so liebenswürdig macht, als durch eine auffallende Bösartigkeit: sie gehören sozusagen unter die alltäglichen Menschen.“ Bezüglich der erforderten Ratschläge zur Verbesserung der Sitten sei „hier der Ort nicht“, meint der Justizamtmann in einer ihn selbst viel mehr als die Bevölkerung charakterisierenden Weise weiter, „alle die Bände zu entschöpfen, welche über Sittenverbesserung, Volksaufklärung und dergleichen schon geschrieben worden sind. Kürzlich möchte nur soviel zu bemerken sein, daß man bei Menschen, die ganz oder doch größtenteils unter der Herrschaft der Sinnlichkeit stehen, auch nur die Sittlichkeit ansprechen dürfe. Keine Moral, die das Gute seiner selbst wegen gebietet, darf man bei ihnen weder suchen noch unbedingt gegen sie anwenden; Belohnung und Strafe sind bei beiden Vehikel, durch welche sie zum Guten aufgemuntert und vom Bösen abgeschröckt werden können. Diese müssen daher auch hauptsächlich die Mittel zur Sittenverbesserung darbieten.“

Inwieweit dieses Bild der Wirklichkeit entsprach, vermögen wir schwerer zu entscheiden als das, daß gerade Beamte vom Geiste des Justizamtmanns Milles mit die Hauptschuld an diesen Zuständen trugen. Eine gleichzeitige Stimme läßt sich unter anderm über das Fehlen der Volksnot und Volksverwilderung in unserer Gegend vor der französischen Revolution also aus: „Wenn man am Sonntage lustwandelte oder über öffentliche Plätze der Städte ging, sah man die Landleute stattlich geschmückt mit heitern Blicken in friedlichen Gruppen stehen. Jetzt (1812), seit 20 Jahren, ist das Plüsch, der Manchester, das Rohleder, der Schmuck echter goldener Tressen u. s. w. verschwunden. Man sieht unscheinbare Kittel, schlechte Hüte und

trübe Mienen. Auch ist aus den Kleidungen beider Geschlechter jede Spur einer Volkstracht verschwunden. Warum? Geht auf das Land, in jeder Hütte wird man es euch sagen; geht in die Behausungen der Großen und Reichen und fragt, ob deutscher Kunstfleiß sie ausschmückt, obgleich die trefflichsten Produkte in den Ausstellungen von London und Paris aus Deutschland gekommen und obgleich man in den Werkstätten aller Länder und in allen Gattungen von Arbeiten in großer Zahl Deutsche thätig findet. O guter deutscher Mann, nie wirst du Hammer werden, ewig Ambos sein, und doch bist du so tapfer als brav und treu. In der Wahl der Beamten für Landgemeinden wäre es wünschenswert, ja notwendig, daß eine strenge Auswahl getroffen würde. Es ist öfters der Fall, daß die auswärtigen Beamten die Eingeborenen verderben. Ich könnte hiervon viel Beispiele anführen, viele Gründe dafür aufstellen, doch ein Wink ist genügend[37])."

Es findet diese Rüge nicht bloß auf die Civilbeamten, sondern auch auf die Geistlichkeit ihre Anwendung. Die umwälzenden Ereignisse, welche am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts auf die katholische Kirche hereinbrachen, schnitten ins Leben derselben viel tiefer ein als selbst die Stürme der Kirchentrennung. Insbesondere äußerte sich dies mit unabsehbaren Folgen für die Zukunft auf den Priesterstand, der vom ersten Reichsstand zum einfachen Staatsdiener erniedrigt wurde. Außerdem war „das Salz der Erde" durch die Aufklärungsperiode vielfach schal geworden, der Zugang gesunder Kräfte zu den geistlichen Pflanzschulen sehr zurückgegangen[38]). Selbst die Ortsbehörden, die sonst nicht leicht Klagen gegen eine Standesperson erheben, wissen zuweilen ihren Unwillen nicht mehr zu unterdrücken. So schreibt der Gemeindevorstand Schweinberg zu diesem Punkte: „Im allgemeinen sind die Sitten der Einwohner gut beschaffen; doch befinden sich auch unbiegsame darunter . . . Doch wären schon alle Einwohner biegsam und gebessert, wenn in Predigten und christlichen Lehren dem Pfarrvolke mit Lieb' und Sanftmut und nicht mit Schänden, Schmähen und offenbaren Vorwürfen, ans Herz geredet würde." Im Oktober 1806 lagen die Beschwerden der Gemeinde gegen den Pfarrer schon drei Jahre ohne Entscheidung bei der Landesregierung. Noch unumwundener drückt sich die Gemeinde Bretzingen aus: „Gegen den Pfarrer hätte man viele Beschwerden anzubringen, man will aber nur einige anführen,

z. B. daß er in den gottesdienstlichen Handlungen sehr lau, nachlässig und schlumpet seie, worüber er schon mehrmal vom Ortsvorstand und mehreren Unterthanen ermahnt und bittlichst ist ersucht worden, aber alles ist fruchtlos geblieben. Auch wegen seiner Lauigkeit und schlechten Aufsicht die Jugend in Sitten, Bosheit und Halsstärrigkeit, sehr verdorben wird. Hauptsächlich ist noch anzumerken, daß der Pfarrer nach dem Zusammenläuten in den Gottesdiensten sehr lang verzögert, bis derselbe in die Kirche kommt, wo das Pfarrspiel über eine Viertelstund täglich auf denselben warten muß, wo der Unterthan den Sommer zur Arbeit eilet und den Winter wegen großer Kälte verdrüßlich wird, und also täglich über das lange Ausbleiben des Pfarrers in der Kirche laut geschmähet wird.“ Es gab aber auch sehr tüchtige und thatkräftige Pfarrer, die ihr Bestes für ihren Beruf einsetzten und wie z. B. derjenige von Waldstetten, Valentin Erbacher, zur Verbesserung der Sitten sich ebenso sehr anstrengten wie der Rektor Haueisen zu Altheim für den Aufschwung der Landwirtschaft. Erbacher ließ seine im Jahre 1806 ausgearbeiteten Vorschläge zur Hebung der Bildung und Sitten sogar auf eigene Kosten im Druck vervielfältigen und der leiningischen Regierung zur Erwägung zugehen. Wir entnehmen daraus folgendes: Die Sitten der Einwohner von Waldstetten sind „im allgemeinen gut, äußerlich religiös, freigebig, arbeitsam 2c. Doch herrschen noch starke Vorurteile und sind hart davon abzubringen, doch giebt's sich jeden Tag besser mit der Aufklärung, wie z. B. die Pockenimpfung, vor 3 Jahren nicht erreichbar, nun ihren glücklichen Anfang genommen hat 2c. 2c. Da wahre Aufklärung das beste Mittel ist, die Sitten und Neigungen zu bessern, so wäre, um solche auch unter die ältere Hausleute und um so eher und geschwinder zu verbreiten, eine jährliche Beisteuer aus der Gemeinds- oder andern öffentlichen Kasse notwendig, um nützliche Erbauungsbücher allerlei Art anzuschaffen, so wie man die 3 fl. jährlicher christlicher Lehrschankung einiger Jahre her dazu verwendet hat, daß man den Kindern in der Schule zum wenigsten für jedes Haus eines (der) von Jais gedruckten Lehrbüchlein, worin Kenntnis der Wahrheit, der Pflichten und Sitten für Kinder nebst Geschichten und Beispielen, auch Gebeter und Gesänge für Kleine enthalten sind, austeilte: welches so viele Liebe und Eifer verursachte, daß jung und alt in einem Hause darüber Tag und Nacht gelesen, empfunden und sich gebildet hat.

Was wäre aus dieser Stimmung", ruft er aus, „für Gutes zu erwarten, wenn man itzt schon einen Geldvorschuß hätte, oder wenn jährlich 3, ja noch mehrere fl. Geld aus der Gemeinde- und ebensoviel aus der Kirchenkasse beigebracht würden, denn die Kirche allein ist zu arm." Er vertritt dann die Anschaffung des bekannten Mildheimischen Liederbuchs und fährt fort: „Die Sitten und Neigungen der Einwohner zu bilden und nicht erst mit der Zeit zu verbessern, muß der Anfang mit guter Bildung der Jugend gemacht werden. Nun ist bis daher die traurige Erfahrung, daß die Eltern ihre Kinder dem Schulunterrichte willkürlich oft und viel entziehen, woraus dann die Kinder den Nachteil haben, daß sie nicht kalt noch warm sind, halbgebildet wegen Alter die Schul verlassen und dann umsomehr wegen Geistesschwäche manchen Unsitten und Leidenschaften sich hinneigen. Scharfe Schulgesetze, von höherer Stelle unterstützt, sind hierin als die ersten, besten Mittel zu erwarten. Da auch oft manche sonst gut Gebildete durch die Beispiele der Ungebildeten und Unsittlichen mit dem verdorbenen Zeitgeiste sich hinreißen lassen und manches Dorfärgernis für die Sitten, viele Unheile anrichtet, so wäre in diesem und an allen Orten ein Sittengericht unter dem Vorsitze des Dorfspfarrers und Ortsschultheisen nebst einigen Deputierten aufzustellen. Man kann sich bei dieser Bemerkung nicht genug wundern, wie durch ein hochfürstlich leiningisches Dekret die Ortsarmen-Kommissionen und die damit verbundene Sittenzensur auf einmal haben aufhören müssen, da doch an solcher Anstalt das vorige Würzburger Armen- und Sittenpolizei-Büchlein gebauet hat und ein neueres Werk unter dem Titel: ‚Deutsche Welt, thue einmal wegen der Philosophie die Augen auf', aufgefordert von dem weltlichen und geistlichen Dikasterium in dem Großherzogtum Baden daselbst eben ein solches Armen- und Sittenkollegium in jedem Orte aufzustellen sich so eifrig und ruhmvoll bewährt hat . . . Nebst diesem wären zur ferneren Bildung und Vervollkommnung der Einwohner von Volksvergnügen und von einer besondern Bildung der schon erwachsenen und nicht mehr schulmäßigen Jugend in den Sonntags- und Feiertagsschulen, auch Realschulen den Winter hindurch, so wie sie in dem schon gemeldeten Werk: ‚Deutsche Welt rc.' vorkommen, zu reden und vorzuschlagen; man deutet auf dieses und andere dergleichen Erziehungswerke und wartet die Zeit und Unterstützung ab, solche einzuführen." Der fortschrittlich gesinnte Pfarrer geht weiterhin noch auf die Einrichtung

und Verbesserung der Dorfgerichte als Bildungsanstalten ein in demselben aufgeklärten und dilettantenhaften Sinne, der unserem Geschmacke ebensowenig entspricht wie er unserer Kritik oder der kirchlichen Zensur stand hält. Aber damals war das anders, und Pfarrer Erbacher von Waldstetten ein zeitgemäßer Mann, sonst freilich ein Kind seiner Zeit, an dem die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer weiter fortgeschrittene Auflösung des alten Glaubens und Kirchenzwanges nicht spurlos vorübergegangen war.

In einem höheren Kreise und von einem kunstgerechteren Standpunkt aus haben auch einzelne Geistliche wie der evangelisch-reformierte Kirchenrat Reimold zu Mosbach und der katholische Kaplan Walter zu Boxberg Hervorragendes für die Hebung des Schulwesens geleistet. Denn, daß die besagten Mißstände in erster Linie in den mangelhaften und üblen Schulzuständen wurzelten, dessen war man sich allerorts bewußt und einig. Dieser Einsicht gab man auch oft genug beredten Ausdruck; so beispielsweise zu Hardheim mit den klaren Worten: „Der Grund zu bessern Sitten bestehet hauptsächlich in einer guten und ordentlichen Erziehung der Kinder; denn jung gewöhnt, alt gethan, heißt das Sprichwort. Es wäre daher über selbe, nebst den Eltern, von dem Schullehrer, Ortsvorstande und Pfarrer eine genaue und gemeinschaftliche Aufsicht zu halten. Demnach wäre besonders dem Schullehrer der Auftrag zu machen, auf die Sitten der Kinder genau zu wachen, die Unarten, Grobheiten und dergl. in ein besonderes Buch einzutragen und bei jedesmaliger monatlichen Schulvisitation dem Pfarrer und Ortsvorstande zur öffentlichen Beschämung und Bestrafung vorzulegen. Dieses wäre auch im Fortsetzungsfall ein Mittel, auch die größere Jugend im Zaume und guter Ordnung zu erhalten und einstens rechtschaffene Bürger zu gewinnen."

An manchen Orten wird das Einreißen der Zuchtlosigkeit auch mit auf die Machtlosigkeit der Gemeindebehörden zurückgeführt, so zu Großrinderfeld, wo als Haupthindernis zur Besserung der Sitten der geringe Einfluß des Ortsvorstandes bezeichnet wird, dem alle Gewalt benommen sei; ähnlich zu Schönfeld, zu Werbachhausen und anderwärts. Zu Pülfringen giebt es „zum Teil gute, jedoch auch ungesittete und unbiegsame Nachbarn". Zur Besserung wird vorgeschlagen, „besonders dem Ortsvorstand bei jetzt ohnehin weiterer Entfernung und Vergrößerung der hochfürstlichen Justizämter in

Bestrafung der Verbrechen an jungem Gesind und Unterthanen eine ausgedehntere Gewalt zu übertragen, damit niemand sich gänzlicher Freiheit oder gar der Zügellosigkeit überlassen könnte."

Es ist allgemein bekannt, wie rasch die Verderbnis zunahm, so daß nach wenigen Jahren (besonders seit 1810) ein regelrecht organisiertes aus Marodeuren und Vagabunden zusammengesetztes Räuberwesen die Bergstraße, den ganzen Odenwald und das Bauland und weit darüber hinaus alles Land an beiden Ufern des Mains und den Spessart überflutete und die öffentliche Sicherheit eine Zeit lang schwer gefährdete. Schon jetzt war es an einzelnen Stellen weit gekommen, wie aus einem Berichte des oben genannten Hofrats Hennemann hervorgeht, der die im Jahre 1807 getroffene Einrichtung von drei Landvogteien für die ganze Gegend zwischen Eberbach und Wertheim nicht für ausreichend erklärte, besonders in Hinsicht auf die Sicherung und Förderung von Handel und Verkehr. „Hat einer der standes- oder grundherrlichen Beamten", fragt er, „zu Abschaffung des Straßenbettels und Vertreibung der Straßenräuber, welche abermal, da ich dies schreibe, bei Krautheim mit vorgehaltenen Pistolen reisende Kaufleute beim hellen Tage ausraubten und in Buchen mit geschwärzten Gesichtern zu 18 sich einfanden, die Leute mißhandelten, knebelten und 1000 Thaler raubten, wohl dagegen Mittel angegeben? Sicher nicht, vielmehr sucht mancher standes- und grundherrliche Beamte entgegenzuwirken." Was Hofrat Hennemann hier andeutet, sprach das Volk ganz offen aus: daß einzelne Beamte sich soweit vergaßen, dem Raubgesindel insgeheim Vorschub zu leisten, um die Beute mit ihm zu teilen. Hennemann klagt dann über den Schleichhandel an der Grenze bei Krautheim und Boxberg, der infolge der politischen Spannung zwischen Württemberg und Baden üppig ins Kraut schoß. Es klingt kaum glaublich und ist doch beglaubigt, was er erzählt: „Liegen doch noch bis diese Stunde kaum 1/4 Meile von Krautheim bei 50 Morgen des besten Landes unangebaut, wozu sich um deßwillen kein Liebhaber finden will, weil die Leute fürchten, wenn sie dies Land bebauten, neue Kriegslasten darauf tragen zu müssen . . . Liegen nicht bei 300 Morgen Land im Amte Buchen öd, weil einige Gemeinden seit alten Zeiten hierüber im Prozesse liegen? . . Man sehe nur die schönen Straßen im Königreich Württemberg, dem großherzoglich würzburgischen Gebiete und auch in dem

Staate des Fürst-Primas und man wird staunen, wie weit **wir** noch zurücke sind."

Die Staatsfürsorge hatte mit den gewaltigen Ereignissen des alten und neuen Jahrhunderts nicht Schritt zu halten vermocht, sie hatte infolge der den Staatskörper selbst noch immer erschütternden und verändernden Umwälzungen noch nicht die nötige Ruhe und den rechten Weg gefunden und besaß oft noch weniger die Macht, die veralteten Wunden der Unterthanen zu heilen, bevor sie neue operative Eingriffe in deren Lebensorganismus vornahm. So traf man zum Teil verkehrte Anordnungen, zum Teil befaßte man sich mit Kleinigkeiten, Hauptübel übersehend. Die Rechtspflege und Polizei waren schwerfällig und kompliziert, in der Bezirkseinrichtung Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt. Die Justizpflege wurde durch die Einrichtung des Sportel- und Rechnungswesens, die Führung der vielen Geschäftsbücher und sonstige Formalitäten, „die man selbst höheren Orts", wie ein Beamter sich ausdrückt, „einer größeren Aufmerksamkeit zu würdigen scheint als die Hauptsache selbst", verzögert. Außerdem ließen sich auch manche Beamte durch den damaligen bedrängten Zustand der Unterthanen zu mancher Nachsicht verleiten, „die mit einer prompten Justizpflege", wie sie selbst sagten, „nicht wohl vereinbarlich" war. Vor allem waren die Regierungen gegen die Verwilderung und Verarmung, in welche die Kriegs- und Mißjahre die Bevölkerung in einem erschreckenden Grade gebracht hatten, fast gänzlich machtlos. „Die hiesige Schule, wo der Grund zu guten Sitten der künftigen Bewohner in der zarten Jugend gelegt wird", berichtet das Städtchen Königshofen im Jahre 1806, „ist dermalen mit einem Manne versehen, der nicht nur geschickt ist, den Tugendsamen in die Herzen seiner Zöglinge zu streuen, sondern der sich's auch äußerst angelegen sein lasset, seine Schuldigkeit zu thun; dessen angewendeter Fleiß würde aber weit vortrefflichere Früchte erzwecken, wenn nicht die böse Beispiele der beständig einquartierten Kriegsvölker den guten Samen dermalen so sehr erstickten. Solange also dieses Hindernis nicht gehoben wird, dörften auch die heilsamsten Anordnungen ohne guten Erfolg bleiben." Man suchte immerhin auf die Erziehung und Bildung und das öffentliche Leben einzuwirken, aber mit vielfach zu schwachen Mitteln und ohne das Übel bei der Wurzel zu fassen oder den Sitz desselben an der richtigen Stelle zu suchen. Davon ausgehend z. B., daß der leichtsinnige Hang zum übermäßigen Trinken nicht

selten der Grund zur häuslichen Zerrüttung ganzer Familien sowie die Veranlassung und Quelle mancher anderen gefährlichen Ausschweifungen sei, erließ die leiningische Landesregierung am 3. November 1803 eine Verordnung zur Einschränkung der Trinkschulden gegen in- und ausländische Wirte und Trunkenbolde. Auch gegen Dinge, die sich durch die schlimmen Zeitläufe von selbst verboten, glaubte man mit Erlassen einschreiten zu müssen. So erging, „um die bisher üblich gewesenen Kirchweih-Lustbarkeiten nach den Grundsätzen einer guten Landespolizei in ein der Sittlichkeit und dem häuslichen Wohlstand der Unterthanen angemessenes Verhältnis zu setzen", am 17. November des gleichen Jahres ein Verbot der öffentlichen Belustigungen an Kirchweihfesten. Die Kirchweihe wurde darin fürs ganze Land auf den Sonntag an oder nach Martini festgesetzt, an diesem Tage selbst weder Tanz noch Spiel noch irgend eine andere geräuschvolle Lustbarkeit gestattet, wohl aber für den Montag erlaubt, der Besuch auswärtiger Kirchweihen strenge untersagt. Der 1. Dezember 1803 brachte dann eine Verlegung der Christmetten von der Mitternachtsstunde auf den nächsten Morgen 5 Uhr, „weil der bisherige Gebrauch zu vielen Unordnungen und Ausschweifungen Veranlassung gegeben habe". In gleicher Absicht erschien am 12. Januar 1804 ein verschärftes Verbot der Lottospiele.

Neben diesen Abstellungen alter Gewohnheiten gingen einige Neuerungen, besonders in Hinsicht der Bildung und Aufklärung des Volkes einher, wie namentlich die Einführung eines Intelligenzblattes am 20. August 1803. Der Fürst hatte den Buchdrucker Heinrich Wilhelm Volkhart aus Schweinfurt zu seinem Hof- und Kanzleibuchdrucker bestellt und ihm den Druck aller amtlichen Arbeiten übertragen. Nun sollte er mit Anfang September für die hochfürstlichen Lande auch ein allgemeines Intelligenzblatt herausgeben, „vor der Hand wöchentlich einmal auf einem halben Bogen in Quart zum Preis von 1 fl. 30 kr. jährlich". Die Zeitung war in erster Linie zum Anzeige- und Verkündigungsblatt für die fürstlichen Ämter und Oberämter bestimmt; weiterhin war ihm aber „eine innere Einrichtung vorgeschrieben, daß alles dasjenige, was dem Landesbewohner, für den es seine vorzügliche Bestimmung hat, in seinen bürgerlichen Verhältnissen als Unterthan sowie als Privatmann in seinen ökonomischen und Gewerbsverhältnissen wissenswürdig sein möge, seine Aufnahme darin finden, mithin auch dem-

jenigen, welcher in einer oder der anderen Hinsicht ein Interesse hat, eine Nachricht zu verbreiten, hierzu ein zweckmäßiges Mittel an Handen geben kann." Nächstdem legte die leiningische Regierung großes Gewicht auf die Einführung eines eigenen Kalenders, die mit Verfügung vom 16. Oktober 1804 beschlossen wurde und für 1805 zur Geltung kommen sollte. Man bezog sich auf den nicht geringen Einfluß der gewöhnlichen Kalender, welche der Landmann gebraucht „als fast das einzige Buch, welches derselbe nebst Gebet- oder Gesangbuch zur Hand nimmt, auf seine Bildung und Aufklärung" sowie auf die Wahrnehmung, „daß die meisten Kalender eine äußerst zweckwidrige Einrichtung haben, mit allerhand Albernheiten angefüllt sind und ebendeswegen von dem Landmann sehr gern gekauft werden, weil sie seinen Vorurteilen schmeicheln und ihm allerhand lächerliche Dinge zur Unterhaltung an die Hand geben". Die Regierung ließ deshalb durch den Hofbuchdrucker Volkhart in Miltenberg einen „Fürstlich Leiningischen Landes-Kalender" herausgegeben, der 1806 erstmals erschien und neben dem üblichen, durch „astronomische und astrologische Practica für das Jahr 1807" noch erweiterten Kalenderinhalt zur Belehrung einen Artikel: „Das einzige Mittel zur Sicherung gegen den Tod und die Entstellung durch die Kinderblattern", zur Unterhaltung ein halbes Dutzend harmloser Anekdoten brachte. Alle fremden Kalender wurden verboten[39]).

Die Sorge der Regierung für die innere Sicherheit des Landes diktierte die beiden Verordnungen vom 13. und 14. Oktober 1804 über die Behandlung der in den hochfürstlichen Landen und insbesondere in den Dörfern sich aufhaltenden und durchpassierenden Fremden, wodurch man dem Zuzug und dem Einnisten sowohl politisch verdächtiger als auch gemeingefährlicher Personen einen Riegel vorzuschieben gedachte.

Von einem Versicherungswesen wußte man damals in unserer Gegend so viel wie nichts; das Armenwesen war in keiner irgendwie befriedigenden Weise geregelt, für das Gesundheitswesen lediglich durch eine Verordnung vom 21. November 1803 gegen die in den fürstlichen Landen herumziehenden medizinischen Quacksalber (Tiroler, Ungarn, Thüringer und andere Hausierer) gesorgt. Und gerade auf diesem Gebiete herrschten noch ebenso starke und unüberwindliche Vorurteile wie erschreckende Pfuschereien und Kurmethoden, während der fachmännische Betrieb der Heilkunde einerseits noch sehr im Argen

lag, anderseits nur wenige tüchtige Vertreter hatte. Zu Amorbach, Mosbach und Wertheim war je ein Amtsphysikus, zu Bischofsheim, Landa, Boxberg, Binau, Hilsbach, Eberbach und Walldürn sog. praktische oder patentierte Ärzte, zu Miltenberg deren zwei. Größer war die Zahl der Chirurgen, der Amts- und Centchirurgen sowohl als der nur halb und halb autorisierten. Die eigentlichen Quacksalber und hausierenden Heilkünstler scheinen ihr Handwerk sehr verschwiegen getrieben zu haben. Für das ganze Amt Buchen gab es nur einen, in Buchen wohnhaften geprüften Amtschirurgen, keine Apotheke; „und ist es so hart als kostspielig", berichtet der Amtsvogt Roth, „für sämtliche Einwohner des Amtes Buchen in Krankheits- und Notfällen einen Weg von 4—6 Stunden zu einem Doktor oder einer Apothek machen zu müssen, und fast sind die Leute außer stand, sich dieser so entfernten Hilfe bedienen zu können, weil in der Zwischenzeit — der Kranke ꝛc. der Hilfe nicht mehr bedarf." Zu Külsheim war ein Amts- oder Zentchirurgus; „jedoch ist der Schullehrer zu Hundheim namens Thomas Bauer in Augenkrankheiten bewährt und selbigem nach erstandener Prüfung noch von der kurfürstlich mainzischen Landesregierung die Praxis gestattet worden." „Weit, sehr weit muß es gediehen sein", schreibt der Justizamtmann von Eberbach im November 1806, „wenn man zu dem äußersten Mittel, zur Hilfe eines vernünftigen Arztes seine Zuflucht nimmt. Nur dann, wenn alle versuchten Mittel alter Weiber und Quacksalber nicht anschlagen, wenn der Tod schon auf der Zunge sitzet, nur dann erst pflegt man sein Heil bei einem Arzte zu suchen. Zwar wollen die Ortsvorstände von Badern und andern unberufenen Quacksalbern, die sich nicht scheuen, innerliche und äußerliche Kuren zu unternehmen, nichts wissen; es ist aber nur zu gewiß, daß an dergleichen Subjekten kein Mangel sei. Ein Leopold Kaiser von Rieneck, auf den selbst der Ortsvorstand großes Vertrauen setzt und seinen medizinischen Ruhm bezeugt, ein Chirurg Herkart zu Gerach, ein Krämer zu Hirschhorn und der weltberühmte Schafadel (d. i. Adam der Schäfer) zu Limbach sind Männer, die sich in diesem Fache großes Ansehen bei den Einwohnern erworben haben und die aller Verbote ungeachtet ihr Unwesen immer noch forttreiben . . ." „Man weiß hier von keiner weitern Medizin", antwortet der Ortsvorstand von Pülfringen auf die amtliche Frage nach dem Gesundheitszustand des Ortes, „als nebst Schröpfen und Aderlassen von Laxieren und Purgierungen, und dies

war jederzeit ein Geschäft der Chirurgen; sollten sie hofmännische oder englische Tropfen geben für den Magen oder Leib, so bringen sie selbe aus einer Apotheke . . .“ Von Quacksalbern wollte man hier so wenig etwas wissen wie irgendwo im Lande; dagegen wird zugegeben, daß man zu einem wirklichen Arzt nur in der äußersten Not seine Zuflucht nimmt.

In allem, was man auch berühren mag, offenbart sich durch das ganze Land dieselbe althergebrachte Anschauungs- und Denkweise, dieselbe altväterische Engherzigkeit und Verzagtheit — eine Folge vornehmlich der Abgelegenheit und Abgeschlossenheit von allem Handel und Verkehr —, wie sie seit der Zeit des Dreißigjährigen Krieges das Gepräge der Gegend und ihrer Bewohner war. Von irgend einer nennenswerten Einwirkung der in den letzten 15 Jahren erfolgten großen Weltereignisse oder von einer Anteilnahme an denselben seitens des Volkes war keine Rede, so wenig wie damals überhaupt von dem Vorhandensein einer öffentlichen Meinung in Deutschland. Von einer Ab- oder Hinneigung zu den Franzosen und ihren Thaten war hierzulande nicht mehr zu bemerken als etwa von dem Aufdämmern des deutschen Befreiungs- und Einheitsgedankens. Allzusehr und allzu lange schon war das Volk gewohnt, alle und jede Politik seinen Fürsten zu überlassen, deren es so viele besaß und unter denen es in letzter Zeit wie eine Handelsware von Hand zu Hand zu gehen gelernt hatte. Noch harrte der Bauernstand — der einzige Stand der Gegend — auf die Befreiung aus der bereits tausendjährigen wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit, noch war das Volk in seinem ganzen Wesen gebannt und gebunden, seine Intelligenz niedergehalten, sein Selbstvertrauen ungeweckt, sein Selbstbewußtsein und seine Thatkraft gefesselt. Diesen Bann zu brechen, bedurfte es noch der äußersten Knechtung durch Napoleon, der Leiden und Drangsale vieler ununterbrochener Kriegsjahre, der Aufopferung und Begeisterung der Befreiungskämpfe. Mit einem Fuße stehen wir noch auf dem Boden eines ausgebrannten, zusammenstürzenden und mit dem andern schon auf der Schwelle eines neuen, glanzvollen Jahrhunderts, in dem der Mensch der Freiheit und dem Lichte einen gewaltigen Schritt näher gekommen ist, in dem das deutsche Volk sich wiedergefunden und wiedergeboren hat in der Rückkehr zu sich selbst, zu dem Jungbrunnen seiner eigenen Kraft und Vergangenheit auf allen Gebieten des Lebens.

Es war eine trübe Zeit und es war eine heilsame Zeit, nicht zuletzt auch für unser liebes Heimatland zwischen Neckar und Main. Viele unerfreuliche und unerquickliche Bilder sind in den vorstehenden Schilderungen an unseren Augen vorübergezogen, aber auch lichte Punkte sind dazwischen aufgeblitzt und haben uns die freudig-bange Zeit der Dämmerung und des Tagens gezeigt, unsere Großväter und Großmütter bis zur letzten Kraftanstrengung, aber erfolgreich ringend nach Aufschwung und Fortschritt. Sie haben den herrlichen Sieg selbst nicht erlebt, in dessen reichen Segnungen wir uns heute groß und mächtig fühlen; aber unsere Dankbarkeit sollen sie sehen, unsere unentwegte deutsche Treue inne werden in Bewahrung ihrer Liebe und der mit ihrem Herzblut erkauften heiligen Güter des Vaterhauses, der Heimat, des Vaterlandes.

In diesem Zusammenhange ist namentlich auch des Fürsten zu gedenken, dessen Regierung unsere Gegend in dem kurzen Zeitraum der Jahre 1803—6 angehört hat, des Reichsfürsten Karl Friedrich Wilhelm zu Leiningen, Pfalzgrafen zu Mosbach, Grafen zu Dürn, Herrn zu Amorbach, Miltenberg, Bischofsheim, Boxberg, Hardheim, Schüpf und Lauda. Reich und hochgebildet an Geist und Gemüt, hat Fürst Karl sich Zeit seines langen Lebens mit größter Hingebung dem Wohle seiner Unterthanen gewidmet und auch als fast 80jähriger bei dem Antritt des neuen rechtsrheinischen Fürstentums Leiningen aller Orten und unermüdlich für sein Land gearbeitet. Sein Hauptaugenmerk war auf die Hebung der Landwirtschaft, Vervollkommnung des Ackerbaues, Verbesserung der Viehzucht und des Obstbaues sowie der Industrie gerichtet. Die im Verlaufe dieser Darstellung so häufig zur Sprache gebrachten Verordnungen bieten ein glänzendes Denkmal seiner Regierungsthätigkeit und zeigen ihn auf geistigem Gebiete als Wohlthäter seiner Landeskinder; denn er war auch ein Freund der Wissenschaften und der schönen Künste, insbesondere der dramatischen, wie sein Verhältnis zu dem Schauspieler und Dichter Iffland beweist. Die Mediatisierung seines Hauses überlebte er nur kurze Zeit. Er starb am 9. Januar 1807, in vielem ein Abbild und Nacheiferer des edlen Karl Friedrich, ersten Großherzogs von Baden, an den er wie durch die besondere Gunst einer höheren Fügung am 12. Juli 1806 seine Lande verloren hatte.

Nicht geringen Anteil an der Regierung Karl Friedrich Wilhelms hatte sein Sohn und Nachfolger (1807—14) Emich Karl, der

Erbe nicht bloß der Besitzungen, sondern auch der Gesinnungen seines Vaters. Er war, wie auch Iffland bezeugt, nicht weniger als sein Vater bestrebt, „das Wohl der Menschen, deren Führung ihm oblag, zu gründen", ebenso vortrefflich gebildet wie leutselig und menschenfreundlich. In den Regierungsgeschäften bildete er das treibende Element gegenüber der bedächtigen Überlegung seines Vaters und den Urheber aller Neuerungen. Leider war ihm eine selbständige Regierung nicht lange beschieden, denn schon nach 7 Jahren verstarb er am 4. Juli 1814, nicht ganz 51 Jahre alt[40]).

# Anmerkungen.

[1]) Eine gute kartographische Übersicht über diese Gebietsveränderungen bietet die Historische Karte des Großh. Baden, bearb. von O. Kienitz. Karlsr., Bielefeld, 1885.

[2]) Dr. Joseph Bader aus Thiengen im Kletgau, Archivrat zu Karlsruhe, geb. 1805, gest. 1883. Vgl. seine Badenia oder das badische Land und Volk 1 (Karlsr. 1839), 101—104: „Badisches Ober- u. Unterland"; 2 (1840), 46—51: „Der Odenwald. Eine Skizze"; Neue Badenia 1 (Heidelb. 1859), 312—339: „Das badische Unterland. Eine Skizze". — Eine allseitige und gerechte Würdigung des Odenwaldes bieten zum erstenmal zwei im Jahre 1900 gleichzeitig erschienene Werke: Der Odenwald und seine Nachbargebiete. Eine Landes- und Volkskunde, herausgegeben von Georg Volk. Mit 100 Bildern ꝛc. Stuttg., Hobbing & Büchle, 1900. XII, 439 S. 8°. und das Prachtwerk: Der Odenwald in Wort und Bild von Th. Lorentzen. Mit 170 Bildern ꝛc. Stuttg., J. Weise, 1900. XIV, 316 S. 4°.

[3]) A. Stolz, Kleinigkeiten. Freib. i. Br., 1868. S. 20.

[4]) Außer „Hinterland" und „Sibirien" weist das Verkleinerungswörterbuch des Oberländers noch weitere Ausdrücke auf wie „Buchfinkenland", „Gänschmauserland" u. dgl. — In der „Badischen Schulzeitung" (Redakteur: Hauptlehrer Julius Goldschmidt aus Berolzheim im „Hinterland") 1899, Nr. 37, S. 575, spielt sich ein Oberländer Lehrer, Gustav Sexauer, mit folgender Leistung auf: „Ein köstliches Beispiel für Volksetymologie liefern die Odenwälder Bauern, wenn sie in der Apotheke statt Unguentum Neapolitanum «umg'wendte Napolion» verlangen." Als ob die Kaiserstühler Bauern nicht die gleichen Kenntnisse am gleichen Orte, nämlich in der Kaserne, sich holten. Der Kaserne entstammt ja auch der „Gänschmauser", wie die aus dem Unterland kommenden Soldaten wegen ihrer Sprache von den Oberländern oft genannt werden. Zum Studium der Volksetymologie des Unguentum Neapolitanum sei Herr Sexauer auf K. G. Andresen, Über deutsche Volksetymologie. 6. Aufl. Leipz. 1899, S. 142, und die dort angeführte Literatur verwiesen.

[5]) Vgl. Bader, (Alte) Badenia 1, 103.

[6]) Volk a. a. O., S. 45.

[7]) Lorentzen, a. a. O., Vorw. S. VII f.

[8]) Basel (1578). S. 907, 911 f. u. 956 f.

[9]) Wanderbuch. Stuttg. 1869. S. 145 (173)–180.

[10]) Badenia 1, 47.

[11]) Das. 3, 102.

[12]) Das. 3, 103.

[13]) A. J. V. Heunisch, Das Großh. Baden. Heidelb. 1857. S. 279.

[14]) Neue Badenia 1, 322; vgl. auch S. 338.

[15]) S. 227 u. 249 aus der Feder des aus Kork stammenden Prof. Karl G. Fecht, geb. 1813, gest. 1891.

[16]) Badenia 3, 104.

[17]) Volk, a. a. O. S. 155—164.

[18]) A. a. O. S. 942.

[19]) Neue Badenia 1, 335 f.

[20]) Über diese Territorialverhältnisse vgl. A. Mayer, Beiträge z. Gesch. d. bad. Civilrechtes. Belle-Vue b. Konstanz 1844.

[21]) Vgl. L. Häußer, Deutsche Gesch. v. Tode Friedrichs d. Gr. bis z. Gründ. d. deutschen Bundes. Berlin 1861—63. 1, 122.

[22]) Vgl. hierzu den lehrreichen Aufsatz von J. G. Weiß, Die Reichsritterschaft am Ende des alten Reichs (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 8 [1893], 289—311).

[23]) Häußer, a. a. O. 1, 112 f.

[24]) Vgl. Regierungsblatt d. Großh. Baden 1807 Nr. 44.

[25]) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 8, 309.

[26]) 1. 1803 Febr. 10: Die Taxen bei Militärdispensation und Bürgeraufnahmen betr.;

2. 1803 Febr. 25: Viehmarktsordnung für den Marktflecken Mudau;

3. 1803 Juli 26: Die Zurücktretung der Religiosen in die Familienrechte betr.;

4. 1803 Aug. 20: Die zu Miltenberg errichtete Buchdruckerei und
5. Die Einführung eines Intelligenzblattes betr.;
6. 1803 Sept. 7: Die Konstituierung des hochfürstl. Revisionsgerichts betr.;
7. 1803 Sept. 7: Die Konstituierung der Appellationsinstanzen für gefreite Personen betr.;
8. 1803 Sept. 7: Regulativ wegen Einsendung der jährlichen Gemeinen- und Privatholzgesuchen;
9. 1803 Sept. 16: Regulativ Serenissimi, die Civiluniformen betr.;
10. 1803 Sept. 20: Instruktion für die Beurlaubten des hochfürstl. leiningischen Militärs;
11. 1803 Okt. 27: Vertrag über die Nachsteuer und den Leibeigenschaftsabkauf mit Löwenstein-Wertheim;
12. 1803 Okt. 29: Das Laubrechen und -holen in den Gemeinde- und Privatwaldungen betr.;
13. 1803 Nov. 1: Die Uniformen für die fürstl. Ärzte betr.;
14. 1803 Nov. 3: Die Einschränkung der Trinkschulden betr.;
15. 1803 Nov. 17: Die öffentlichen Belustigungen an Kirchweihfesten betr.;
16. 1803 Nov. 16: Die Kundschaften der Handwerker betr.;
17. 1803 Nov. 21: Bestrafung der Feldsfrevel und Polizeiübertretungen betr.;
18. 1803 Nov. 21: Die in den fürstl. Landen herumziehenden medizinischen Quacksalber betr.;
19. 1803 Nov. 26: Nachsteuer- und Leibeigenschaftsabkaufs-Gebühren betr.;
20. 1803 Nov. 28: Hochfürstl. Leiningische Brandassekurationsordnung (18 S. in Folio);
21. 1803 Dez. 1: Die Christmetten betr.;
22. 1803 Dez. 1: Die mit dem Kurerzkanzler unterm 30. Nov. abgeschlossene Militärkartellkonvention betr.;
23. 1803 Dez. 4: Die Uniform für die Civil-Dienerschaft betr.;
24. 1803 Dez. 24: Anordnung eines Dankfestes wegen der Vermählung des Erbprinzen;
25. 1804 Jan. 12: Die Lottospiele betr.;
26. 1804 Jan. 26: Vertrag über die Nachsteuer und den Leibeigenschaftsabkauf mit Salm-Reifferscheid und
27. Die Aufhebung des Judenleibzolls in den fürstlich leiningischen Landen betr.;
28. 1804 Febr. 9: Die Untersuchung und Verbesserung des Zoll- und Acciswesens betr.;
29. 1804 Febr. 23: Vertrag über die Nachsteuer und den Leibeigenschaftsabkauf mit dem Freiherrn von Gudenus (in Umpfenbach);
30. 1804 März 3: Das Zehntwesen im allgemeinen betr.;
31. 1804 März 3: Rechnungsauszüge und Etats betr.;
32. 1804 März 8: Das Schatzungsrenovationswesen betr.;
33. 1804 März 20: Die Vertilgung der Raupen betr.;
34. 1804 März 22: Tarif für die Entrichtung und Erhebung des Chausseegeldes betr.;

35. 1804 April 24: Zoll- und Acciswesen, in specie die auf die Einfuhr von auswärtigen Weinen zu legende Abgaben betr.;

36. 1804 April 24: Den Weinbau, in specie die Beschaffenheit und Behandlung desselben, auch den Ertrag und Absatz des Weines betr.;

37. 1804 Mai 14: Das Jagdgehen der fürstl. Unterthanen betr.;

38. 1804 Mai 19: Die Errichtung der Leibgedingskontrakte betr.;

39. 1804 Mai 26: Die Gerichtsbarkeit des Landgerichts zu Würzburg betr.;

40. 1804 Mai 29: Die den Receptnrrechnungen jährlich beizufügenden Mehr- und Minderungstabellen betr.;

41. 1804 Juni 5: Die in den hochfürstl. Landen aufgehobene Zoll- und Accisfreiheit betr.;

42. 1804 Juni 14: Das Zoll- und Acciswesen, in specie die Ernennung des fürstl. Landkommissars Lang als Oberzoll- und Accisinspektor betr.;

43. 1804 Juni —: Taxordnung des hochfürstl. leiningischen Postamts in Amorbach;

44. 1804 Juli 21: Den herrschaftlichen Herbst pro 1804 und die zu dessen Einsammlung, Kelterung, auch Einkellerung etwa noch in Zeiten zu treffende Vorkehr betr.;

45. 1804 Sept. 11: Weinverzehntungsart bei der Einfuhr des Mostes betr.;

46. 1804 Sept. 15: Die Verrechnung der Zoll- und Accisgelder;

47. 1804 Sept. 16: Das zu haltende Dank- und Freudenfest wegen glücklicher Entbindung der Frau Erbprinzessin Hochfürstl. Durchlaucht betr.;

48. 1804 Sept. 25: Das unordentliche Botengehen betr.;

49. 1804 Okt. 13: Die in den hochfürstl. Landen sich aufhaltenden und durchpassierenden Fremden betr.;

50. 1804 Okt. 14: Die in den hochfürstl. Landen in den Dörfern sich aufhaltenden und durchpassierenden Fremden betr.;

51. 1804 Okt. 16: Verbot des Verkaufs fremder und die Einführung eines eigenen Landkalenders für die hochfürstl. Lande betr.;

52. 1804 Okt. 27: Die Bekanntmachung der Verordnungen von geistlichen Stellen betr.;

53. 1804 Dez. 1: Patent über die Organisation der Landesbehörden des Fürstentums Leiningen (52 S. in Folio);

54. 1804 Dez. 1: Reglement für den Geschäftsgang in dem Fürstentum Leiningen;

55. 1804 Dez. 1: Die Aufhebung der beim Holzanweisen erhobenen Sporteln und Gebühren betr.;

56. 1804 Dez. 1: Sportelkassenreglement für die Landesregierung in dem Fürstentum Leiningen;

57. 1804 Dez. 1: Reglement für das Sportelkassen- und Rechnungswesen der Untergerichte in dem Fürstentum Leiningen;

58. 1804 Dez. 1: Allgemeine Kassen- und Rechnungsinstruktion für das Fürstentum Leiningen;

59. 1804 Dez. 20: Sportelkassenreglement für die Untergerichte;

60. 1804 Dez. 20; Instruktion für die Schützen des Bataillons von Corneli (10 S. in Folio);

61. 1805 Jan. 4: Die General-Landesvisitation betr.;

62. 1805 Jan. 30: Den Termin für den Anfang des neuen Geschäftsgangs bei den fürstl. Behörden betr.;

63. 1805 Jan. 30: Publikandum, die Abzahlung der Kriegs- und Landesschulden betr.;

64. 1805 März 12: Nachsteuer- und Leibeigenschaftsabkauf und desfallsige Verhältnisse mit Kurbayern bei wechselseitigen Überzügen betr.;

65. 1805 März 16: Curialien betr.;

66. 1805 Mai 11: Die in der Nachbarschaft sich äußernde Seuche unter den Pferden betr.;

67. 1805 Juni 9: Patent über die Organisation des katholischen Kirchenrats im Fürstentum Leiningen;

68. 1805 Juni 10: Patent, die Organisation der Landesregierung betr.;

69. 1805 Juni 13: Instruktion für die fürstl. leiningischen Oberförster;

70. 1805 Juni 13: Instrultion für die fürstl. leiningischen Förster (32 S. in Folio);

71. 1805 Juni 13: Instruktion für die fürstl. leiningischen Forstverwalter;

72. 1805 Juni 13: Instruktion für die fürstl. leiningischen Forstläufer;

73. 1805 Juni 13: Instruktion für die Holzhauer im Fürstentum Leiningen;

74. 1805 Juni 13: Instruktion für die Forst-Kartenkammer;

75. 1805 Juni 13: Reglement für die Forstvermessungen in dem Fürstentum Leiningen;

76. 1805 Juni 15: Die Polizeistunden in den Wirtshäusern betr.;

77. 1805 Juni 16: Patent, die Organisation der Militärkommission betr.;

78. 1805 August 2: Ressorts- und Geschäftsreglement für den Magistrat zu Miltenberg;

79. 1805 August 10: Die Erhebung Miltenbergs zur unmittelbaren Stadt betr.;

80. 1805 August 26: Stempeledikt;

81. 1805 August 31: Reglement für den Geschäftsgang der Justizämter im Fürstentum Leiningen (106 S. in Folio);

82. 1805 Sept. 1: Regulativ über den Milizenzug;

83. 1805 Sept. 4: Die Übernahme eines Anteils der würzburgischen Staatsschulden betr.;

84. 1805 Sept. 5: Bürgerannahme und Erteilung der Heiratserlaubnis betr.;

85. 1805 Nov. 14: Das Musikhalten in den hochfürstl. Landen betr.;

86. 1805 Nov. 15: Provisorische Sportelordnung für das Fürstentum Leiningen (26 S. in Folio);

87. 1805 Dez. 5: Stempelordnung;

88. 1805 Dez. 11: Dorfsordnung für das Fürstentum Leiningen (90 S. in Folio);

89. 1805 Dez. 29: Die rheinpfälzische Schuldenteilung betr.;

90. 1806 Jan. 20: Die Landeshoheitsrechte über die Rittergüter betr.;

91. 1806 Febr. 10: Die Obstbaumzucht betr.;

92. 1806 März 1: Die Generalrevision sämtlicher Handwerkszünfte im Fürstentum Leiningen betr. (36 S. in Folio);

93. 1806 Juni 19: Die Beschleunigung des Geschäftsgangs bei den fürstl. Behörden betr.;

94. 1806 August 1: Die Feld- und Gartenfrevel betr.;

95. 1807 Jan. 10: Kaminfegerordnung.

[27]) Für die zuvorkommendste Erschließung und Darbietung des reichen Materials des fürstlich leiningischen Archivs zu Amorbach sowie sonstiger vielseitiger Unterstützung sei Herrn Archivar Dr. R. Krebs und Herrn Domänenrat Dr. A. Schreiber auch hier öffentlich der beste Dank gesagt.

[28]) Vgl. Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden 1 (Bühl 1894 ff.), 182—280: „Schulgeschichte des Kurfürstentums Mainz"; 281—340: „Das Volksschulwesen im Hochstifte Würzburg und Herzogtum Franken"; 497—511: „Zur Schulgeschichte von Kurpfalz" (659 bis 669: Mosbach; 701—712: Eberbach; 742—748: Boxberg); 331—340: „Zur Schulgeschichte der Grafschaft Leiningen" (Neidenau und Billigheim).

[29]) Vgl. Geschichte d. Entwickl. d. Volksschulwesens im Großh. Baden 1, 341—45: „Schulgeschichte des Fürstentums Salm-Reifferscheid-Bedburg"; 840 bis 944: „Schulgeschichte des Fürstentums Leiningen"; 944—1054: „Das Schulwesen in Löwenstein-Wertheim."

[30]) Über die Forst- und Jagdgesetzgebung im Leiningischen und Löwenstein-Wertheimischen vgl. St. Behlen und C. Laurop, Handb. d. Jagd- u. Forstgesetzgebung d. Großh. Baden. Mannh. 1827. S. 533—55.

[31]) Schon unterm 17. November 1803 war eine Verordnung, die Kundschaften der Handwerker betreffend, ergangen, um die in dieser Hinsicht vorwaltenden Mißbräuche abzustellen.

[32]) Bäderwill oder Bäderi[ch], wie die Leute sagen, heißt das Gewebe, weil es aus zweierlei Stoff (Leinen und Wolle) gearbeitet ist, also Beiderwand, sonst auch Beidermann und Petermann; vgl. Andresen, Volksetymologie[6], S. 145. Ursprünglich bestand es aus leinenem Zettel und wollenem Einschlag, war grau gefärbt und wurde von den Mannspersonen als Kittel, von den Weibern als Rock getragen. Später wurde es verfeinert und aus baumwollenem Zettel und wollenem Einschlag hergestellt und verschiedenartig gefärbt.

[33]) Über den Zug dieser und der anderen Landstraßen der Gegend und die Entfernungsverhältnisse vgl. Großh. Bad. Regierungsblatt XVIII (1820), S. 1559.

[34]) Vgl. hiezu die Tabellen z. Verwandl. d. alten Maße u. Gewichte d. Großh. Baden. 2 Bde. Karlsr. 1812.

[35]) G. A. von Klöden u. K. Oberländer, Unser deutsches Land u. Volk. 3 (Leipz. 1780), S. 267.

[36]) Einen drastischen Beweis dieser Armut und wie sich solche in den nächstfolgenden Jahren noch steigerte, s. bei H. von Chézy, Unvergessenes. 2 (Leipz. 1858), S. 56.

[37]) H. von Chézy, a. a. O. S. 13 f.

[38]) Vgl. die Schrift: Die katholische Geistlichkeit im 19. Jahrhundert. Frankf. a. M. 1817.

[39]) Auf Anregung des Erbprinzen gab Volkhart seit 1804 auch den „Amorbacher Almanach“ heraus, um der Welt zu zeigen, „daß bey uns die Musen nicht weniger zu Hause sind als in dem Vaterlande der vielen Almanache“. Der Almanach enthielt außer einem Kalender prosaische Aufsätze und Gedichte, besonders von Auguste Pattberg, A. L. u. C. F. Grimm, Hamm, Danquart u. a. und erfreute sich hauptsächlich der Mitwirkung des Professors Eisenmann, „welcher ex officio“, wie der Herausgeber sagte, „der odenwäldischen Muse verhaftet ist.“

[40]) Vgl. über beide Fürsten Ed. Brinckmeier, Genealog. Gesch. d. Hauses Leiningen. 1 (Braunschweig 1890), S. 302—22; dazu L. Hannibal Fischer, Die Verwaltungsverhältnisse des fürstl. Hauses Leiningen. Amorb. 1828 (IV, 164 S. 8⁰) u. desselben Politisches Martyrtum. Eine Kriminalgesch. mit Aktenstücken. Leipz. 1855 (XVI, 429 S. 8⁰). — Der Erbprinz war auch selbst dichterisch thätig. Einige von ihm verfaßte, eine ungewöhnliche poetische Begabung verratende Schauspiele sind noch handschriftlich in der fürstlichen Bibliothek zu Amorbach vorhanden.